Dipl. Ing. Architekt Rüdiger Meier

Sachverständiger für Immobilienbewertung



Mitglied im Bundesverband BVS in Hamburg und Schleswig-Holstein

Mitglied der Architektenkammer Hamburg

Wensenbalken 34 22359 Hamburg

Telefon: 040 8818 7417

www.immobilienbewertung-hamburg.net eMail: archmeier@gmx.de

wiaii. a

Datum: 07.12.2023 Az.: 616 K 19/22

Rüdiger Meier . Postfach 670 107 . 22341 Hamburg

Amtsgericht Hamburg - Harburg

Postfach 90 01 61 21041 Hamburg

GUTACHTEN mit Innenbesichtigung

über den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 Baugesetzbuch des

im Wohnungsgrundbuch von Eißendorf, Blatt 7709 eingetragenen 60/835 Miteigentumsanteils an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebauten Grundstück in 21075 Hamburg, Große Straße 153 a, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 im 1. DG links, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet einschl. Abstellraum in dem Neubau sowie dem Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche / Gartenfl., im Aufteilungsplan mit F3 bezeichnet



Der **Verkehrswert des Wohnungseigentums** wurde zum Stichtag 20.09.2023 ermittelt mit rd.

345.000,00 €.

Dieses Gutachten besteht aus 59 Seiten zzgl. 11 Anlagen mit insgesamt 41 Seiten. Das Gutachten wurde in zehn Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Abschnitt	Seite
1	Übersicht der wesentlichen Objektdaten	5
2	Allgemeine Angaben	7
2.1	Angaben zum Bewertungsobjekt	7
2.2	Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer	7
2.3	Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung	7
2.4	Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers	11
3	Grund- und Bodenbeschreibung	13
3.1	Lage	13
3.1.1	Großräumige Lage	13
3.1.2	Kleinräumige Lage	14
3.2	Gestalt und Form	14
3.3	Erschließung, Baugrund etc	15
3.4	Privatrechtliche Situation	15
3.5	Öffentlich-rechtliche Situation	16
3.5.1	Baulasten und Denkmalschutz	16
3.5.2	Bauplanungsrecht	16
3.5.3	Bauordnungsrecht	17
3.6	Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation	17
3.7	Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen	17
3.8	Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation	17
4	Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen sowie WEG-spezifischer Regelunge	en18
4.1	Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung	18
4.2	Gemeinschaftliches Eigentum - Mehrfamilienhaus	18
4.2.1	Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht	18
4.2.2	Nutzungseinheiten	19
4.2.3	Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)	19
4.2.4	Allgemeine technische Gebäudeausstattung	20
4.2.5	Besondere Bauteile / Einrichtungen im gemeinsch. Eigentum, Zustand des Gebäudes	20
4.3	Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 im Dachgeschoss 1 links	21
4.3.1	Lage im Gebäude, Wohnfläche, Raumaufteilung und Orientierung	21
4.3.2	Raumausstattungen und Ausbauzustand	21
	Vorbemerkungen zur Ausstattungsbeschreibung	21
4.3.2.1	Wohnung Nr. 4	21
4.3.3	Besondere Bauteile, besondere Einrichtungen, Zustand des Sondereigentums	22
4.4	Sondernutzungsrechte und besondere Regelungen	22
4.5	Beurteilung der Gesamtanlage	22

5	Ermittlung des Verkehrswerts	23
5.1	Grundstücksdaten	23
5.2	Verfahrenswahl mit Begründung	23
5.2.1	Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen	23
	Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren	23
	Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren	23
5.2.2	Zu den herangezogenen Verfahren	24
	Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung	24
	Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks	25
5.3	Anteilige Wertigkeit des Wohnungseigentums am Gesamtgrundstück	26
6	Bodenwertermittlung	27
6.1.1	Ermittlung des anteiligen Bodenwerts des Wohnungseigentums	28
6.2	Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung	28
7	Vergleichswertermittlung	29
7.1	Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	29
7.2	Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe	30
7.3	Vergleichswertermittlung auf der Basis eines Vergleichsfaktors	32
7.4	Vergleichswert	33
8	Ertragswertermittlung	34
8.1	Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	34
8.2	Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe	35
8.3	Ertragswertberechnung	37
8.4	Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung	38
9	Sachwertermittlung nur informativ	41
9.1	Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung	41
9.2	Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe	42
9.3	Sachwertberechnung nur informativ	45
9.4	Erläuterung zur Sachwertberechnung	46
10	Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen	51
10.1	Bewertungstheoretische Vorbemerkungen	
10.2	Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse	
10.3	Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse	
10.4	Gewichtung der Verfahrensergebnisse	52
11	Verkehrswert	53

12	Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung	54
13	Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software	57
13.1	Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung	57
13.2	Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten	58
13.3	Verwendete fachspezifische Software	58
14	Verzeichnis der Anlagen	59

1 Übersicht der wesentlichen Objektdaten

Gebäudeart Wohnhaus, Mehrfamilienwohnhaus, mit Gartengeschoss / Keller; ca. 2-ge-

schossig, Massivbau, Sattel- oder Giebeldachkonstruktion, Eindeckung mit Betondachsteinen, Fassade Putz mit Anstrich, Wärmedämmverbundsystem

o.ä.,

Einheiten insgesamt 5 Wohneinheiten im betreffenden Gebäude

Baujahr ca. 2016

Miteigentumsanteil 60 / 835

Sondernutzungsrechte an einer Grundstücksfläche / Gemeinschaftsfläche MFH Große Str. 153 a

Wohnfläche Wohneinheit Nr. 4 im 1 DG: ca. 64,08 m²

Vermietungssituation Objekt Wohnungseigentum ist leerstehend

Ausstattung überwiegend mittlerer Ausstattungsstandard, Bad mit Eckdusche und Bade-

wanne, WC / Vorwandinstallation und Waschbecken, Fußbodenbeläge überwiegend Fliesen o.ä., Wände und Decken überwiegend Putz mit Anstrich oder Tapeten, Fliesen o.ä.; Fenster aus Kunststoff mit Isolier-/Schallschutzvergla-

sung, Holztüren mit Holzzargen o.ä.

Heizungsart Gas-Zentralheizung, Fußbodenheizung, Handtuchheizkörper im Bad; Warm-

wasser über Heizungsanlage

Energieausweis liegt vor

Grundstücksgröße 1.777 m²

Besonderheiten

mit Innenbesichtigung

Grundstück konnte überwiegend begangen werden

Wohneinheit ist leerstehend

teilweise Unterhaltungsstau vorhanden

kein Modernisierungsbedarf

bauliche Mängel und / oder Schäden nicht bekannt

Innenausbau überwiegend in Eigenleistung

Sondernutzungsrecht an Grundstücksfläche / Gemeinschaftsfläche

Wertermittlung

Ertragswert 351.000,00.- €

Vergleichswert 335.000,00.-€

Sachwert 275.000,00.- € nur informativ

Bodenwert 071.700,00.-€ anteilig

Verkehrswert 345.000,00.- € mit Innenbesichtigung

2 Allgemeine Angaben

2.1 Angaben zum Bewertungsobjekt

Art des Bewertungsobjekts: Wohnungseigentum in einem Mehrfamilienwohnhaus

Objektadresse: Große Straße 153 a

D-21075 Hamburg

Grundbuchangaben: Grundbuch von Eißendorf, Blatt 7709, lfd. Nr. 1

Katasterangaben: Gemarkung Eißendorf, Flurstück 5091 (1.777 m²)

2.2 Angaben zum Auftraggeber und Eigentümer

Auftraggeber: Amtsgericht Hamburg – Harburg

Postfach 90 01 61 D-21041 Hamburg

Auftrag vom 10.07.2023

(Eingang des Auftrags beim Sachverständigen)

Eigentümer: Datenschutz: siehe gesonderte Angabe

2.3 Angaben zum Auftrag und zur Auftragsabwicklung

Grund der Gutachtenerstellung: Verkehrswertermittlung zum Zwecke der Zwangsversteigerung /

Aufhebung der Gemeinschaft

Wertermittlungsstichtag: 20.09.2023

Tag der Ortsbesichtigung: 20.09.2023

Umfang der Besichtigung etc.: Es konnte eine Außenbesichtigung als auch einen Innenbesich-

tigung des Objekts durchgeführt werden. Das Gesamtgrundstück

konnte überwiegend begangen werden.

Hinweis

Für die nicht zu besichtigenden oder nicht zugänglichen Bereiche wird unterstellt, dass der während der Besichtigung gewonnene Eindruck auf diese Bereiche übertragbar ist und Mängel- und

Schadensfreiheit besteht.

Teilnehmer am Ortstermin: die Antragsgegnerin und der Sachverständige

herangezogene Unterlagen, Erkundigungen, Informationen:

Vom Auftraggeber wurden für diese Gutachtenerstellung im Wesentlichen folgende Unterlagen und Informationen aus der Gerichtsakte zur Verfügung gestellt:

- Flurkartenauszug im Maßstab 1:1.000 vom 08.11.2022
- Flurstücks- und Eigentumsnachweis
- amtlicher Grundbuchauszug vom 24.11.2022
- Information zum rechtskräftig festgesetzten Einheitswert
- Informationen zum Planungsrecht
- · Grundriss Wohnungseigentum Nr. 4
- Baulastenauskunft

Vom Sachverständigen wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- Bauzeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) aus der Bauakte sowie aus der Teilungserklärung
- Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 13.02.2016 / vom 26.06.2015
- Ermittlung der Wohnfläche durch ein örtliches Aufmaß am Tag der Begehung
- Informationen aus dem aktuellen Grundstücksmarktbericht Hamburg
- Bodenrichtwertauskunft beim zuständigen Gutachterausschuss für Bodenrichtwerte Hamburg
- Informationen aus der Bauakte beim zuständigen Bauamt
- Informationen über den örtlichen Miet- und Grundstücksmarkt
- Informationen durch die zuständige WEG-Verwaltung
- Informationen aus der Teilungserklärung vom 26.05.2015 / vom 10.08.2015
- Informationen aus der 2. Änderung der Teilungserklärung vom 26.11.2018
- Informationen aus der 1. Ergänzung zur 2. Änderung der Teilungserklärung vom 26.11.2018 / vom 30.09.2019
- Informationen aus der Gemeinschaftsordnung zur Teilungserklärung nach §8 WEG
- Informationen durch Internetrecherche (ImmobilienScout, Immonet etc.)
- Informationen durch Internetportal ONGEO bzw. WEBMAPS (Kartenmaterial)
- Informationen durch LBS-Immobilienmarktberichte
- Informationen durch IZ-Wohnmarktanalyse
- Informationen durch ImmoWertReport
- Informationen durch IMV-Anzeigenauswertungen (Angebotsmieten, Angebotsverkaufpreise)
- Informationen aus dem Hamburger Mietenspiegel
- Informationen zum Planungsrecht / Bebauungsplan
- Informationen durch IVD-Wohn-Preisspiegel 2022/2023
- Informationen durch Preisspiegel Wohnmieten

Vom Antragsteller, vertreten durch die Nachlasspflegerin, wurden folgende Auskünfte und Unterlagen beschafft:

- allgemeine Informationen zum Objekt
- Bauzeichnung (Grundriss)

Von der Antragsgegnerin, vertreten durch die Betreuerin, wurden folgende Informationen und Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- allgemeine Informationen zum Objekt
- Abrechnungen der WEG-Verwaltung 2021, Einzelabrechnungen, Rücklagenentwicklungen 2021, Gesamtkosten,
- Hausgeldvorauszahlungen 2021
- Kaufvertrag mit Bauzeichnung (Grundriss)

Von der WEG-Verwaltung wurden folgende Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Allgemeine Informationen zum Objekt
- Rücklagenentwicklung 2021 Wohnung 4
- Wirtschaftsplan 2022 Wohnung 4
- Gesamtwirtschaftsplan 2022
- Rücklagenentwicklung Auffahrt ME4
- Wirtschaftsplan 2022 Auffahrt ME4
- Hausgeldvorauszahlungen
- Abrechnungen der WEG-Verwaltung

lung:

Präambel zur Mängel / Schadensbeurtei- Der Sachverständige weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich vorliegend um ein Verkehrswertgutachten und kein Bauschadengutachten handelt.

> Demnach wurden Baumängel und -schäden etc. nur soweit aufgenommen und bewertet, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich und augenscheinlich erkennbar waren.

> Im Zuge der Verkehrswertermittlung wurden augenscheinliche bzw. offensichtliche Mängel und / oder Schäden / Unzulänglichkeiten nach wertermittlungstheoretischen Grundsätzen gewürdigt. Die Feststellung und Erkundung von Baumängeln und / oder Bauschäden, Kontaminierungen u.ä. gehören im Rahmen einer Verkehrswertermittlung nicht zur Sachverständigenpflicht. Dies obliegt der Beurteilung eines Spezialisten.

> Mängel/Schäden sind nach § 8 Abs. 2 und 3 ImmoWertV zu berücksichtigen, sie haben aber nur Bedeutung für die Feststellung des Verkehrswertes.

> In diesem Gutachten sind die Auswirkungen von vorhandenen Mängeln und / oder Schäden sowie deren Wertminderung auf den Verkehrswert – sofern vorhanden - nur pauschal und in dem am Besichtigungstag offensichtlichen Ausmaß berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung und darauf aufbauende Kostenermittlung anstellen zu lassen.

> Auch für Bereiche, wo keine offensichtlichen Baumängel und / oder Schäden, Kontaminierungen etc. ersichtlich waren, wird aufgrund der vorgenannten Ausführungen, für die Mangelfreiheit des bewerteten Objekts von dem Sachverständigen keine Gewähr übernommen.

> Für versteckte bauliche Mängel und Schäden etc., ggf. verarbeitete Schadstoffe / Materialien, Mängel durch Hausschwamm-, Haus-, Holzbockbefall o.ä. sowie auch sichtbarer Rissbildungen wird ausdrücklich keine Haftung übernommen.

2.4 Besonderheiten des Auftrags / Maßgaben des Auftraggebers

Die Antragsgegnerin war am durch den Sachverständigen bestimmten Tag der Ortsbesichtigung anwesend; das Objekt konnte somit von innen besichtigt werden.

Bei dem Bewertungsobjekt handelt es sich um eine ca. 64,08 m² große 2-Zimmer Wohnung im ersten Dachgeschoss links eines ca. 2-geschossigen Mehrfamilienwohnhauses. Das Gebäude wurde ca. 2016 in massiver Bauweise erstellt und verfügt überwiegend über einen mittleren bis tlw. gehobenen Ausstattungsstandard.

Gemäß Teilungserklärung ist dem Wohnungseigentum ein Sondernutzungsrecht an der unbebauten, im Sondernutzungsplan SNP (Anlage zur Teilungserklärung) braun (F3) angelegten Grundstücksfläche /Gemeinschaftsfläche Mehrfamilienhaus mit 5 WE im Südwesten zugeordnet.

Das Bewertungsobjekt befand sich am Tag der Ortsbegehung überwiegend in einem normalen Unterhaltungszustand. Teilweise war geringfügiger Unterhaltungsstau feststellbar (Türrahmen innen Bad); Modernisierungsbedarf war zum Begehungszeitraum nicht zwingend vorhanden.

Die vorgenannte Wohnungsgröße konnte durch ein örtliches Aufmaß am Tag der Begehung ermittelt werden.

Aus der Teilungserklärung, der eingesehenen Bauakte sowie dem Kaufvertrag konnten Wohnungsgrundrisse zum zu bewertenden Wohnungseigentum entnommen werden.

Die jeweiligen Zeichnungen sind in Teilbereichen nicht identisch. So ist durch die Begehung vom 20.09.2023 abschließend geklärt, dass ein Abstellraum Nr. 4 innerhalb der Wohnung vorhanden ist.

Bezüglich der in den Zeichnungen unterschiedlichen Darstellungen der Balkone: siehe hierzu im Gutachten Anlage 1, Fotos.

Ein auf einem Lageplan dargestellter Kinderspielplatz ist nicht vorhanden. Siehe hierzu auch im Gutachten Anlage 6.

In diesem Gutachten kommt der dem Kaufvertrag beigefügte Grundriss des Wohnungseigentums Nr. 4 der vorgefundenen Wohnungsaufteilung am nächsten wieder. Jedoch ist der in der Wohnung Nr. 4 vorhandene Abstellraum nicht eingezeichnet; dieser befindet sich gegenüberliegend der dargestellten Einbauküche an der Wohnungstrennwand zur Wohnung Nr. 5 wieder. Siehe hierzu auch im Gutachten Anlage 6.

Zur Vollständigkeit sei noch erwähnt, dass keine Einbauküche vorhanden ist. Siehe hierzu auch im Gutachten Anlage 1, Fotos.

Nach Informationen durch die WEG-Verwaltung bestehen eine "große" WEG
Auffahrtskosten) sowie eine "kleine" Untergemeinschaft WEG
(Haus). Hierdurch bedingt sind 2 monatliche Hausgelder zu entrichten (Auffahrt sowie Haus).

In unmittelbarer Nähe des Mehrfamilienwohnhauses sind offene Pkw-Stellplatzflächen sowie Garagenstellplätze vorhanden. Entsprechende Aufteilungs- oder Zuordnungspläne sind in der Teilungserklärung als auch in den eingesehenen Bauakten nicht vorhanden.

Nach Informationen des Sachverständigen wurde der Innenausbau des zu bewertenden Wohnungseigentums Nr. 4 durch Eigenleistungen ausgeführt.

Mieter/Miete Wohneinheit ist seit geraumer Zeit leerstehend Pacht/Pächter Miete: z.Zt.: keine Mieteinnahme bekannt

Wohngeld WE 4 DG links Vorschüsse Hausgeld = 176,00 € monatlich

Rücklagenart Instandhaltung = 61,00 € monatlich

Heizkosten = 92,00 € monatlich Gesamt = 329,00 € monatlich

Wohngeld Auffahrt ME 4 Vorschüsse Hausgeld = 60,00 € monatlich

Rücklagenart Instandhaltung = 6,00 € monatlich

Heizkosten = 0,00 € monatlich Gesamt = 66,00 € monatlich

Instandhaltungsrücklage Plan 2022 WE 4 DG links = 25.050,00 €

Auffahrt ME 4 = 9.810,00 €

Stand jeweils 22.11.2021

Baukostenvorschüsse nicht bekannt

Mietkautionen keine bekannt

Wohnpreisbindung gem. § 17 WoBindG nicht bekannt

Gewerbebetrieb: nicht vorhanden

Maschinen

Betriebseinrichtungen : nicht vorhanden

Hausschwamm, Hausbock u. a. tierische Schädlinge:

Der Sachverständige begutachtete das zu bewertende Objekt zerstörungsfrei; d.h. nicht zugängliche Bauteile oder Bauwerksbereiche konnten nicht in Augenschein genommen werden. Bauteilöffnungen wurden nicht vorgenommen. Für vorgenannte Bereiche ist ein entsprechender Sachverständiger zu beauftragen. Verdacht auf Hausschwamm oder Befall von Hausbock konnte zum Begehungszeitpunkt augen-

scheinlich nicht festgestellt werden.

Investitionen/Modernisierungen

geplante keine bekannt

Investitionen/Modernisierungen

zurückliegende keine bekannt

Beanstandungen,

baubeh. Beschränkungen keine bekannt

baubehördliche Auflagen keine bekannt

Baulasten keine vorhanden;

siehe hierzu auch Gutachten Anlage 8

Verdacht auf ökologische Altlasten nicht bekannt

3 Grund- und Bodenbeschreibung

3.1 Lage

3.1.1 Großräumige Lage

Bundesland: Hamburg

Bezirk: Harburg

Ort und Einwohnerzahl: Hansestadt Hamburg (ca. 1.892.000 Einwohner);

Bezirk Harburg (ca. 174.400 Einwohner) Stadtteil Eißendorf (ca. 25.300 Einwohner)

überörtliche Anbindung / Entfernungen:

(vgl. Anlage 2,3,4)

nächstgelegene größere Städte:

Buxtehude (ca. 23 km entfernt)
Buchholz i.d.N. (ca. 23 km entfernt)
Winsen (Luhe) (ca. 28 km entfernt)
Pinneberg (ca. 38 km entfernt)
Stade (ca. 44 km entfernt)
Lüneburg (ca. 46 km entfernt)
Lübeck (ca. 80 km entfernt)
Neumünster (ca. 83 km entfernt)
Bremen (ca. 105 km entfernt)
Kiel (ca. 112 km entfernt)
Cuxhaven (ca. 115 km entfernt)

Cuxhaven (ca. 115 km entfernt) Schwerin (ca. 124 km entfernt) Wismar (ca. 138 km entfernt) Hannover (ca. 142 km entfernt) Berlin (ca. 301 km entfernt)

Landeshauptstadt Innenstadt:

Hamburg (ca. 20 km entfernt)

Bundesstraßen:

B 75 (ca. 2,5 km entfernt) B 73 (ca. 4 km entfernt) B 4 (ca. 5,5 km entfernt) B 3 (ca. 15 km entfernt)

Autobahnzufahrt:

AS Heimfeld (ca. 5,5 km entfernt) AS Marmstorf (ca. 5 km entfernt)

AS Hamburg-Harburg (ca. 8 km entfernt)

Bahnhof:

S-Bahn Harburg (ca. 4 km entfernt)

Hamburg Hauptbahnhof (ca. 19 km entfernt)

Flughafen:

Hamburg Fuhlsbüttel (ca. 29 km entfernt)

3.1.2 Kleinräumige Lage

innerörtliche Lage: Ortsrand;

(vgl. Anlage 2,3,4) Die Entfernung zum Stadtteilzentrum Harburg beträgt ca. 4 km.

Geschäfte des täglichen Bedarfs überwiegend in mittelbarer

Nähe;

Schulen überwiegend in mittelbarer Nähe, vereinzelt in

ca. 2 km erreichbar;

Ärzte überwiegend in mittelbarer Nähe, vereinzelt ca. 3 km

entfernt;

Kindergärten überwiegend in mittelbarer Nähe, vereinzelt in

ca. 1 km erreichbar;

Sportplatz / Sportverein in mittelbarer Nähe, ca. 3,5 km entfernt;

Kirche / Friedhof in mittelbarer Nähe, ca. 3,5 km entfernt;

öffentliche Verkehrsmittel (Bushaltestelle) in fußläufiger Nähe,

ca. 750 m entfernt;

öffentliche Verkehrsmittel (Bahnhaltestelle) in mittelbarer Nähe,

ca. 3,5 km entfernt;

Verwaltung (Stadtverwaltung) in mittelbarer Nähe;

gute / sehr gute Wohnlage

Art der Bebauung und Nutzungen in der

Straße und im Ortsteil:

überwiegend wohnbauliche Nutzungen;

überwiegend aufgelockerte, 1-2-geschossige Bauweise

Beeinträchtigungen: gerin

(durch Industrie, Gewerbe, Bahn, Autobahn, Immissionen,

Flugverkehr, Straßenverkehr, Sportanlage);

benachbarte, störende Betriebe und Gebäude:

nicht bekannt

Topografie: von der Straße ansteigend;

hängige Lage;

Garten mit südlicher Ausrichtung

3.2 Gestalt und Form

Gestalt und Form: (vgl. Anlage 2,3,4)

Straßenfront Große Straße:

ca. 18,50 m;

mittlere Tiefe:

ca. 80 m;

mittlere Breite:

ca. 18,50 m;

Grundstücksgröße:

insgesamt 1.777 m2;

Bemerkungen:

unregelmäßige Grundstücksform

3.3 Erschließung, Baugrund etc.

Straßenart: Anliegerstraße;

Straße mit mäßigem Verkehr

Straßenausbau: überwiegend ausgebaut, Fahrbahn aus Bitumen;

Gehwege einseitig vorhanden, befestigt mit Betonverbundstein; Parkbuchten / Parkplätze im Straßenraum eingeschränkt vor-

handen

Anschlüsse an Versorgungsleitungen und

Abwasserbeseitigung:

elektrischer Strom, Wasser, Gas, Wärme aus öffentlicher Versor-

gung; Fernsehkabelanschluss; Telefonanschluss o.ä.

Grenzverhältnisse, nachbarliche Gemein-

samkeiten:

keine Grenzbebauung des Wohnhauses; teilweise eingefriedet durch Zaun, Hecken o.ä.

Baugrund, Grundwasser

(soweit augenscheinlich ersichtlich):

gewachsener, normal tragfähiger Baugrund;

keine Grundwasserschäden

Altlasten: Untersuchungen (insbesondere Bodengutachten) hinsichtlich

Altlasten liegen nicht vor. In dieser Wertermittlung wird das Bewertungsobjekt als "altlastenfrei" unterstellt. Im Rahmen der nachfolgenden Wertermittlung werden somit ungestörte und kontaminierungsfreie Bodenverhältnisse ohne Grundwasserein-

flüsse unterstellt.

Anmerkung: In dieser Wertermittlung ist eine lageübliche Baugrund- und

Grundwassersituation insoweit berücksichtigt, wie sie in die Vergleichskaufpreise bzw. Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nach-

forschungen wurden nicht angestellt.

3.4 Privatrechtliche Situation

grundbuchlich gesicherte Belastungen:

Hiernach besteht in Abteilung II des Grundbuchs, Band, Heft, Blatt 7709 folgende wertbeeinflussende Eintragungen:

Ifd. 1:

Grunddienstbarkeit (Wege- und Leitungsrecht) für den jeweiligen Eigentümer von BVNr. 1 des Grundstücks eingetragen in Eißendorf Blatt 5211; vermerkt nach § 9 GBO; gemäß Bewilligung vom 01.07.2014 -URNr. 410 / 2014- Notar Dieter Hinnerkort in Rosengarten (ON 21) im Range vor Abteilung III Nr. 1 eingetragen am 16.09.2014 in Blatt 7593 und bei Aufteilung des Grundstücks gemäß § 8 WEG auf die Blätter 7706 bis 7714 übertragen am 03.09.2015-

Ifd. 2:

Grunddienstbarkeit (Wege- und Leitungsrecht) für den jeweiligen Eigentümer von BVNr. 1 des Grundstücks eingetragen in Eißendorf Blatt 7674; vermerkt nach § 9 GBO; gemäß Bewilligung vom 10.03.2015 -URNr. 145 / 2015- Notar Dieter Hinnerkort in Rosengarten (ON 27) im Range vor Abteilung III Nr. 1.2 und 3 eingetragen am 01.04.2015 in Blatt 7593 und bei Aufteilung des Grundstücks gemäß § 8 WEG auf die Blätter 7706 bis 7714 übertragen am 03.09.2015.

Ifd. Nr.: 5:

Zwangsversteigerungsvermerk zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft (Amtsgericht Hamburg-Harburg, AZ: 616 K 19/22,

ON 21); eingetragen am 27.10.2022

Hinweis:

insgesamt ohne weitere Wertbeeinflussungen

Anmerkung: Schuldverhältnisse, die ggf. in Abteilung III des Grundbuchs ver-

zeichnet sein können, werden in diesem Gutachten nicht berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass ggf. valutierende Schulden beim Verkauf gelöscht oder durch Reduzierung des

Verkaufspreises ausgeglichen werden.

Herrschvermerke: keine

nicht eingetragene Rechte und Lasten: Sonstige nicht eingetragene Lasten (z.B. begünstigende)

Rechte, besondere Wohnungs- und Mietbindungen sind nach allgemeinen Informationen nicht vorhanden. Sollten dennoch diesbezügliche Besonderheiten vorhanden sein, sind diese zu prüfen und ggf. zusätzlich zu dieser Wertermittlung zu berücksichtigen.

3.5 Öffentlich-rechtliche Situation

3.5.1 Baulasten und Denkmalschutz

Eintragungen im Baulastenverzeichnis: Dem Sachverständigen liegt ein Auszug aus dem Baulastenver-

zeichnis vom 08.11.2022 vor. Das Baulastenverzeichnis enthält

keine wertbeeinflussenden Eintragungen.

siehe hierzu auch im Gutachten Anlage 8

Denkmalschutz: Aufgrund des Baujahrs des Bewertungsobjekts, der Gebäudeart

und Bauweise wird ohne weitere Prüfung unterstellt, dass Denk-

malschutz nicht besteht.

3.5.2 Bauplanungsrecht

Festsetzungen im Bebauungsplan: Für den Bereich des Bewertungsobjektes trifft der Baustufenplan

Harburg - in Verbindung mit der Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung - folgende Festsetzungen

(vgl. Anlage 9):

W = Wohngebiet;

I = 1 Vollgeschosse (max.);

o = offene Bauweise

Innenbereichssatzung: nicht bekannt

Erhaltungs- und Gestaltungssatzung: nicht bekannt

Verfügungs- und Veränderungssperre: nicht bekannt

Bodenordnungsverfahren:

Da in Abteilung II des Grundbuchs kein entsprechender Vermerk eingetragen ist, wird ohne weitere Prüfung davon ausgegangen, dass das Bewertungsobjekt in kein Bodenordnungsverfahren einbezogen ist.

3.5.3 Bauordnungsrecht

Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage des realisierten Vorhabens durchgeführt.

Das Vorliegen einer Baugenehmigung und ggf. die Übereinstimmung des ausgeführten Vorhabens mit den vorgelegten Bauzeichnungen, der Baugenehmigung, dem Bauordnungsrecht und der verbindlichen Bauleitplanung wurde teilweise nicht geprüft.

Offensichtlich erkennbare Widersprüche wurden jedoch nicht festgestellt.

Bei dieser Wertermittlung wird deshalb die materielle Legalität der baulichen Anlagen und Nutzungen vorausgesetzt.

3.6 Entwicklungszustand inkl. Beitragssituation

Entwicklungszustand (Grundstücksquali-

baureifes Land (vgl. § 3 Abs. 4 ImmoWertV 21)

tät):

beitragsrechtlicher Zustand:

Für den beitragsrechtlichen Zustand des Grundstücks ist die Verpflichtung zur Entrichtung von grundstücksbezogenen Beiträgen maßgebend. Als Beiträge gelten auch grundstücksbezogene Sonderabgaben und beitragsähnliche Abgaben. Das Bewertungsgrundstück ist bezüglich der Beiträge für Erschließungseinrichtungen nach BauGB und KAG beitragsfrei. Hierbei unberücksichtigt bleiben auch in der Zukunft ggf. anfallende Straßenausbaubeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG).

Hinweise zu den durchgeführten Erhebungen 3.7

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Situation wurden, sofern nicht anders angegeben, (fern)mündlich eingeholt.

Es wird empfohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Bewertungsobjekts zu diesen Angaben von der jeweils zuständigen Stelle schriftliche Bestätigungen einzuholen.

3.8 **Derzeitige Nutzung und Vermietungssituation**

(vgl. Anlage 6);

Das Grundstück ist mit einem Wohngebäude / Mehrfamilienwohnhaus bebaut (vgl. nachfolgende Gebäudebeschreibung).

Auf dem Grundstück befinden sich teilweise offene Pkw-Stellplätze als auch Garagenstellplätze.

Das Objekt Wohnungseigentum ist leerstehend.

4 Beschreibung der Gebäude und Außenanlagen sowie WEG-spezifischer Regelungen

4.1 Vorbemerkungen zur Gebäudebeschreibung

Grundlage für die Gebäudebeschreibungen sind die Erhebungen im Rahmen der Ortsbesichtigung sowie die ggf. vorliegenden Bauakten und Beschreibungen.

Die Gebäude und Außenanlagen werden nur insoweit beschrieben, wie es für die Herleitung der Daten in der Wertermittlung notwendig ist. Hierbei werden die offensichtlichen und vorherrschenden Ausführungen und Ausstattungen beschrieben. In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die dann allerdings nicht wesentlich werterheblich sind. Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegenden Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile und Anlagen sowie der technischen Ausstattungen und Installationen (Heizung, Elektrik, Wasser etc.) wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Baumängel und -schäden wurden soweit aufgenommen, wie sie zerstörungsfrei, d.h. offensichtlich erkennbar waren. In diesem Gutachten sind die Auswirkungen der ggf. vorhandenen Bauschäden und Baumängel auf den Verkehrswert nur pauschal berücksichtigt worden. Es wird ggf. empfohlen, eine diesbezüglich vertiefende Untersuchung anstellen zu lassen. Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Insbesondere konnte geprüft werden, ob die Heizungsanlage gem. den Anforderungen des § 72 GEG ausgetauscht werden muss und ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen gem. § 71 GEG sowie die obersten Geschossdecken gem. § 47 GEG gedämmt werden müssen.

4.2 Gemeinschaftliches Eigentum - Mehrfamilienhaus

4.2.1 Gebäudeart, Baujahr und Außenansicht

Gebäudeart:	Mehrfamilienhaus,	, ausschließlich zu	Wohnzwecken ge	∍nutzt;
-------------	-------------------	---------------------	----------------	---------

zweigeschossig;

ausgebautes Dachgeschoss,

der Dachraum ist vollständig ausgebaut;

freistehend

Baujahr: ca. 2016 gemäß Energieausweis

Modernisierung: keine bekannt

Energieeffizienz: Energieausweis liegt vor; der Energieausweis wurde auf Grund-

lage des Energieverbrauchs ermittelt; Primärenergiebedarf: 104 kWh / (m² * a);

Energieverbrauchskennwert: 94,50 kWh / (m2 * a)

Barrierefreiheit: Aufgrund der örtlichen Marktgegebenheiten (u.a. Altersstruktur,

Nachfrage nach barrierefreiem Wohnraum für die konkrete Objektart etc.) wird in dieser Wertermittlung davon ausgegangen, dass der Grad der Barrierefreiheit keinen oder nur einen unwesentlichen Einfluss auf die Kaufpreisentscheidung hat und somit

nicht in der Wertermittlung berücksichtigt werden muss.

Erweiterungsmöglichkeiten: Eine diesbezügliche Baugenehmigung liegt nicht vor.

Außenansicht: insgesamt verputzt und gestrichen

4.2.2 Nutzungseinheiten

Kellergeschoss:

Gartengeschoss / Keller vorhanden

teilweise mit Begehung

Dachgeschoss I links:

Wohnungseigentum gemäß Objektbegehung mit Flur, Bad, Schlafzimmer, Wohnbereich mit offener Küche sowie 2 Balkonen und Abstellraum

4.2.3 Gebäudekonstruktion (Keller, Wände, Decken, Treppen, Dach)

Konstruktionsart: Massivbau

Fundamente: Streifenfundamente, Bodenplatte, Beton, Stahlbeton o.ä.,

gem. statischer Berechnung, gemäß Bauunterlagen

Keller / Gartengeschoss: Beton, Mauerwerk o.ä.

Umfassungswände: Mauerwerk mit Wärmedämmverbundsystem (Vollwärmeschutz)

o.ä.

Innenwände: tragende Innenwände:

Gas- oder Porenbetonmauerwerk, Kalksandsteinmauerwerk

o.ä.;

nichttragende Innenwände:

Gas- oder Porenbetonmauerwerk, Kalksandsteinmauerwerk,

Ständerwände (Leichtbau) o.ä.

Geschossdecken: Stahlbeton mit schwimmendem Estrich

Treppen: <u>Geschosstreppen:</u>

Stahlbeton; Fertigteilelemente o.ä.

Stufen belegt mit Fliesen oder Naturstein,

mit Metallgeländer; Handlauf o.ä.

Hauseingang(sbereich): Eingangstür aus Kunststoff, mit Lichtausschnitt o.ä.,

Hauseingang gepflegt

Dach: <u>Dachkonstruktion:</u>

Holzdach mit Aufbauten

Dachform:

Sattel- oder Giebeldach

<u>Dacheindeckung:</u> Dachstein (Beton);

Dachrinnen und Regenfallrohre aus Zinkblech o.ä.

4.2.4 Allgemeine technische Gebäudeausstattung

Wasserinstallationen: zentrale Wasserversorgung über Anschluss an das

öffentliche Trinkwassernetz;

vermutlich Ausführung als Vorwandinstallation

Abwasserinstallationen: Ableitung in kommunales Abwasserkanalnetz

Elektroinstallation: überwiegend durchschnittliche Ausstattung;

je Raum ein Lichtauslass; je Raum mehrere Steckdosen;

Beleuchtungskörper, Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, Türöffner, Klingelanlage, Telefonanschluss, Zähler-

schrank, Kippsicherungen, FI-Schutzschalter o.ä.

Heizung: Zentralheizung, mit gasförmigen Brennstoffen,

Baujahr ca. 2016; Bad mit Handtuchheizkörper / Thermostatven-

til, Fußbodenheizung o.ä.

Lüftung: keine besonderen Lüftungsanlagen

(herkömmliche Fensterlüftung)

Warmwasserversorgung: vermutlich zentral über Heizung

4.2.5 Besondere Bauteile / Einrichtungen im gemeinsch. Eigentum, Zustand des Gebäudes

besondere Bauteile: Balkone

besondere Einrichtungen: keine vorhanden (ohne Einbauküche)

Besonnung und Belichtung: gut bis ausreichend

Bauschäden und Baumängel: dem äußeren Anschein nach keine wesentlichen erkennbar;

wirtschaftliche Wertminderungen: dem äußeren Anschein nach keine

Allgemeinbeurteilung: Der bauliche Zustand ist normal.

4.3 Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 im Dachgeschoss 1 links

4.3.1 Lage im Gebäude, Wohnfläche, Raumaufteilung und Orientierung

Lage des Sondereigentums im Gebäude: Das Sondereigentum besteht an der Wohnung im 1.DG links, im

Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet.

Wohnfläche/Nutzfläche: Die Wohnfläche beträgt gemäß dem am Tag der Begehung

durchgeführten Aufmaß rd. 64,08 m².

Raumaufteilung/Orientierung: <u>Die Wohnung hat folgende Räume:</u>

Wohnzimmer mit offenem Küchenbereich; Flur, Bad, 2 Balkone,

Schlafzimmer und Abstellraum

Grundrissgestaltung: zweckmäßig

Besonnung/Belichtung: gut bis ausreichend

4.3.2 Raumausstattungen und Ausbauzustand

Vorbemerkungen zur Ausstattungsbeschreibung

Die Nutzungseinheiten sind überwiegend ausstattungsgleich. Sie werden deshalb nachfolgend zu einer Beschreibungseinheit mit der Bezeichnung "Wohnung Nr. 4" zusammengefasst.

4.3.2.1 Wohnung Nr. 4

Bodenbeläge: schwimmender Estrich mit Fliesenbelag o.ä.

Wandbekleidungen: glatter, einfacher Putz, überwiegend mit Binderfarbenanstrich,

Tapeten, Fliesen o.ä.

Deckenbekleidungen: Deckenputz mit Binderfarbenanstrich o.ä.

Fenster: Fenster aus Kunststoff mit Isolierverglasung / Schallschutzver-

glasung o.ä.; mit Beschlägen; Balkontüren mit Rollläden

(elektrisch bedienbar)

Türen: <u>Eingangstür</u>:

Holztür

Zimmertüren:

Füllungstüren aus Holzwerkstoffen o.ä.;

mit Schlössern und Beschlägen; Holzzargen o.ä.

sanitäre Installation: überwiegend durchschnittliche Wasser- und Abwasserinstalla-

tion, unter Putz, ausreichend vorhanden;

Bad:

eingebaute Badewanne und eingebaute Eckdusche, WC (Vorwandinstallation), Waschbecken, Waschmaschinenanschluss

besondere Einrichtungen: keine vorhanden

Küchenausstattung: keine Einbauküche vorhanden

Bauschäden und Baumängel: dem äußeren Anschein nach keine wesentlichen erkennbar;

Grundrissgestaltung: zweckmäßig

wirtschaftliche Wertminderungen: keine

4.3.3 Besondere Bauteile, besondere Einrichtungen, Zustand des Sondereigentums

nicht vorhanden Küchenausstattung:

keine vorhanden besondere Einrichtungen:

besondere Bauteile: Balkone

Baumängel/Bauschäden: wie vor

wirtschaftliche Wertminderungen: wie vor

sonstige Besonderheiten: keine bekannt

allgemeine Beurteilung des Sondereigen-

tums:

Der bauliche Zustand des Sondereigentums ist – dem äußeren

Anschein nach - normal.

Sondernutzungsrechte und besondere Regelungen 4.4

Sondernutzungsrechte: an einer Grundstücksfläche (Gemeinschaftsfläche Mehrfamilien-

haus mit 5 Wohneinheiten im Südwesten), im Aufteilungsplan mit

F3 bezeichnet

Erträge aus gemeinschaftlichem Eigen-

tum:

nicht bekannt

Wesentliche Abweichungen: Wesentliche Abweichungen zwischen dem Miteigentumsanteil

> am gemeinschaftlichen Eigentum (ME) und der relativen Wertigkeit des zu bewertenden Wohnungseigentums am Gesamtobjekt

(RE):

nicht bekannt

Abweichende Regelung: Von dem Miteigentumsanteil (ME) abweichende Regelung für

den Anteil der zu tragenden Lasten und Kosten (VK) bzw. Er-

träge (VE) aus dem gemeinschaftlichen Eigentum:

nicht bekannt

Erhaltungsrücklage (Instandhaltungsrück-

lage):

WE 4 DG links = 25.050.0

Auffahrt ME 4 = 9.810,00 €

4.5 Beurteilung der Gesamtanlage

Die Gesamtanlage befindet sich insgesamt in einem dem Baujahr entsprechenden normalen Zustand

5 Ermittlung des Verkehrswerts

5.1 Grundstücksdaten

Nachfolgend wird der Verkehrswert für den 60 / 835 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebauten Grundstück in 21075 Hamburg, Große Straße 153 a verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 im Dachgeschoss 1 links, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet einschl. Abstellraum sowie dem Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche / Gartenflächen, im Aufteilungsplan mit F3 bezeichnet zum Wertermittlungsstichtag 20.09.2023 ermittelt:

Grundbuch- und Katasterangaben des Bewertungsobjekts

Wohnungsgrundbuch	Blatt	lfd. Nr.
Eißendorf	7709	1
Gemarkung	Flurstück	Fläche
Eißendorf	5091	1.777 m²

5.2 Verfahrenswahl mit Begründung

5.2.1 Bewertungsrechtliche und bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Grundsätze zur Wahl der Wertermittlungsverfahren

Nach § 194 BauGB wird der Verkehrswert (Marktwert) "durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre."

Ziel jeder Verkehrswertermittlung ist es, einen möglichst marktkonformen Wert des Grundstücks (d. h. den wahrscheinlichsten Kaufpreis im nächsten Kauffall) zu bestimmen. Nach den Vorschriften der Immobilienwertermittlungsverordnung sind zur Ermittlung des Verkehrswerts grundsätzlich

- das Vergleichswertverfahren,
- das Ertragswertverfahren,
- das Sachwertverfahren

oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV 21). Die Verfahren sind nach der Art des Wertermittlungsobjekts, unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen; die Wahl ist zu begründen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21).

Allgemeine Kriterien für die Eignung der Wertermittlungsverfahren

Entscheidende Kriterien für die Wahl der anzuwendenden Wertermittlungsverfahren sind:

- Der Rechenablauf und die Einflussgrößen der Verfahren sollen den in diesem Grundstücksteilmarkt vorherrschenden Marktüberlegungen (Preisbildungsmechanismen) entsprechen.
- Zur Bewertung bebauter Grundstücke sollten immer mindestens zwei möglichst weitgehend voneinander unabhängige Wertermittlungsverfahren angewendet werden (§ 6 Abs. 4 ImmoWertV 21). Das zweite Verfahren dient zur Überprüfung des ersten Verfahrensergebnisses.
- Hauptaufgabe dieser Wertermittlung ist es, den Verkehrswert (Marktwert) i. S. d. § 194 BauGB, d. h. den im nächsten Kauffall am wahrscheinlichsten zu erzielenden Kaufpreis, möglichst zutreffend zu ermitteln. Diesbezüglich ist das Verfahren am geeignetsten und vorrangig zur Ableitung des Verkehrswerts heranzuziehen, dessen für marktkonforme Wertermittlungen erforderliche Daten (i. S. d. § 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 2 ImmoWertV 21) am zuverlässigsten aus dem Grundstücksmarkt (d. h. aus vergleichbaren Kauffällen) abgeleitet wurden bzw. dem Sachverständigen zur Verfügung stehen.

5.2.2 Zu den herangezogenen Verfahren

Beschreibung des Bewertungsmodells der Bodenwertermittlung

Der Bodenwert ist (auch in den Verfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke – dort, getrennt vom Wert der Gebäude und der Außenanlagen) i. d. R. auf der Grundlage von **Vergleichspreisen** so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre (§ 40 Abs. 1 ImmoWertV 21).

Liegen geeignete **Bodenrichtwerte** vor, so können diese anstelle oder ergänzend zu den Vergleichspreisen zur Bodenwertermittlung herangezogen werden (§ 40 Abs. 2 ImmoWertV 21).

Bodenrichtwerte sind zur Wertermittlung geeignet, wenn die Daten hinsichtlich Aktualität in Bezug auf den maßgeblichen Stichtag und hinsichtlich Repräsentativität den jeweiligen Grundstücksmarkt zutreffend abbilden und etwaige Abweichungen in den allgemeinen Wertverhältnissen sowie wertbeeinflussende Abweichungen der Grundstücksmerkmale des Wertermittlungsobjekts berücksichtigt werden können (§ 9 Abs. 1 ImmoWertV 21). Das setzt voraus, dass sie nach

- den örtlichen Verhältnissen,
- der Lage und
- des Entwicklungszustandes gegliedert

und

- nach Art und Maß der baulichen Nutzung,
- der Erschließungssituation sowie des beitragsrechtlichen Zustandes und
- der jeweils vorherrschenden Grundstücksgestalt

hinreichend bestimmt und mit der notwendigen Sorgfalt aus Kaufpreisen für vergleichbare unbebaute Grundstücke abgeleitet sind (§ 12 Abs. 2 und 3 ImmoWertV 21).

Zur Ableitung und Veröffentlichung von Bodenrichtwerten aus realisierten Kaufpreisen sind die Gutachterausschüsse verpflichtet (§ 193 Abs. 5 BauGB i. V. m. § 196 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Der Bodenrichtwert ist bezogen auf den Quadratmeter der Grundstücksfläche (Dimension: €/m² Grundstücksfläche).

Abweichungen des zu bewertenden Grundstücks vom Vergleichsgrundstück bzw. von dem Bodenrichtwert-grundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen – wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt -, aber auch Abweichungen des Wertermittlungsstichtags vom Kaufzeitpunkt der Vergleichsgrundstücke bzw. vom Stichtag, zu dem der Bodenrichtwert abgeleitet wurde, bewirken i. d. R. entsprechende Abweichungen seines Bodenwerts von dem Vergleichspreis bzw. dem Bodenrichtwert (§ 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 9 Abs. 1 ImmoWertV 21 i. V. m. § 196 Abs. 1 BauGB geeigneter und auch hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 26 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21 und nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

Für die anzustellende Bewertung liegt ein i. S. d. § 9 Abs. 1 ImmoWertV 21 i. V. m. § 196 Abs. 1 BauGB geeigneter, d. h. hinreichend gegliederter und bezüglich seiner wesentlichen Einflussfaktoren definierter **Bodenrichtwert** vor. Der vom Gutachterausschuss veröffentlichte Bodenrichtwert wurde bezüglich seiner relativen Richtigkeit (Vergleich mit den Bodenrichtwerten der angrenzenden Bodenrichtwertzonen) und seiner absoluten Höhe (Vergleich mit Bodenrichtwerten von in etwa lagegleichwertigen Bodenrichtwertzonen, auch aus anderen Gemeinden) auf Plausibilität überprüft und als zutreffend beurteilt. Die Bodenwertermittlung erfolgt deshalb auf der Grundlage dieses Bodenrichtwerts, d. h. durch dessen Umrechnung auf die allgemeinen Wertermittlungsverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag und die Grundstücksmerkmale des Bewertungsobjekts (vgl. § 26 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ImmoWertV 21 und nachfolgender Abschnitt "Bodenwertermittlung" dieses Gutachtens).

Bewertung des bebauten Gesamtgrundstücks

Anwendbare Verfahren

Zur Bewertung bebauter Grundstücke werden in Deutschland vorrangig – wie bereits beschrieben – das Vergleichswert-, das Ertragswert- und das Sachwertverfahren angewendet (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 ImmoWertV 21).

Vergleichswertverfahren

Die **Anwendung des Vergleichswertverfahrens** zur Bewertung des bebauten Grundstücks ist im vorliegenden Fall **möglich**, weil

- eine hinreichende Anzahl zum Preisvergleich geeigneter **Vergleichskaufpreise** verfügbar ist und auch
- hinreichend differenziert beschriebene **Vergleichsfaktoren** des örtlichen Grundstücksmarkts zur Bewertung des bebauten Grundstücks zur Verfügung stehen.

Zudem stehen sowohl

eine geeignete Indexreihe zur Anpassung der Vergleichskaufpreise und Vergleichsfaktoren an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag

als auch

 Umrechnungskoeffizienten für alle wesentlichen wertbeeinflussenden Eigenschaften der zu bewertenden Grundstücksart zwecks Anpassung der Vergleichskaufpreise und Vergleichsfaktoren an die Wertmerkmale des Bewertungsobjekts

zur Verfügung.

Ertragswertverfahren

Steht für den Erwerb oder die Errichtung vergleichbarer Objekte üblicherweise die zu erzielende Rendite (Mieteinnahme, Wertsteigerung, steuerliche Abschreibung) im Vordergrund, so wird nach dem Auswahlkriterium "Kaufpreisbildungsmechanismen im gewöhnlichen Geschäftsverkehr" das Ertragswertverfahren als vorrangig anzuwendendes Verfahren angesehen.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, da es als Renditeobjekt angesehen werden kann.

Das Ertragswertverfahren (gemäß §§ 27 – 34 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes (in erster Näherung Reinerträge: Kaufpreise) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Mieten, Restnutzungsdauer; aber auch Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und die Wertunterschiede bewirken.

Sachwertverfahren

Mit dem Sachwertverfahren werden solche bebauten Grundstücke vorrangig bewertet, die üblicherweise nicht zur Erzielung von Renditen, sondern zur renditeunabhängigen Eigennutzung verwendet (gekauft oder errichtet) werden.

Dies trifft für das hier zu bewertende Grundstück zu, da es als **Sachwertobjekt** angesehen werden kann.

Das Sachwertverfahren (gemäß §§ 35 – 39 ImmoWertV 21) ist durch die Verwendung des aus vielen Vergleichskaufpreisen abgeleiteten Sachwertfaktors (Kaufpreise: Substanzwerte) ein Preisvergleich, in dem vorrangig die in dieses Bewertungsmodell eingeführten Einflussgrößen (insbesondere Bodenwert/Lage, Substanzwert; aber auch Miet- und Zustandsbesonderheiten) die Wertbildung und Wertunterschiede bewirken.

5.3 Anteilige Wertigkeit des Wohnungseigentums am Gesamtgrundstück

Der dem Wohnungseigentum zugeordnete Miteigentumsanteil am gemeinschaftlichen Eigentum (ME) entspricht in etwa der anteiligen Wertigkeit des Wohnungseigentums am Gesamtgrundstück.

6 Bodenwertermittlung

Bodenrichtwert mit Definition des Bodenrichtwertgrundstücks

Der **Bodenrichtwert** beträgt **610,18 €/m²** zum **Stichtag 01.01.2023.** Das Bodenrichtwertgrundstück ist wie folgt definiert:

Entwicklungsstufe = baureifes Land

beitragsrechtlicher Zustand = frei Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,5

Grundstücksfläche (f) = keine Angabe

Beschreibung des Gesamtgrundstücks

Wertermittlungsstichtag = 20.09.2023 Entwicklungsstufe = baureifes Land

Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,45Grundstücksfläche (f) = 1.777 m^2

Bodenwertermittlung des Gesamtgrundstücks

Nachfolgend wird der Bodenrichtwert an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag 20.09.2023 und die wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale des Gesamtgrundstücks angepasst.

I. Umrechnung des Bodenrichtwerts auf den beitragsfreien Zustand			Erläuterung
beitragsrechtlicher Zustand des Bodenrichtwerts =		frei	
beitragsfreier Bodenrichtwert		610,18 €/m²	
(Ausgangswert für weitere Anpassung)			

II. Zeitliche Anpassung des Bodenrichtwerts					
	Richtwertgrundstück	Bewertungsgrundstück	Anpassungsfaktor	Erläuterung	
Stichtag	01.01.2023	20.09.2023	× 1,00		

III. Anpassungen wegen Abweichungen in den wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen					
lageangepasster beitragsfreier BRW am Wertermittlungsstichtag			=	610,18 €/m²	
GFZ	0,5	0,45	×	0,92	E1
Fläche (m²)	keine Angabe	1.777	×	1,00	
Entwicklungsstufe	baureifes Land	baureifes Land	×	1,00	
vorläufiger objektspezifisch angepasster beitragsfreier			=	561,37 €/m²	
Bodenrichtwert	Bodenrichtwert				

IV. Ermittlung des Gesamtbodenwerts			Erläuterung
objektspezifisch angepasster beitragsfreier Bodenrichtwert	=	561,37 €/m²	
Fläche	×	1.777 m²	
beitragsfreier Bodenwert		997.554,49 € 998.000,00 €	

Der beitragsfreie Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 20.09.2023 insgesamt 998.000,00 €.

6.1.1 Ermittlung des anteiligen Bodenwerts des Wohnungseigentums

Der anteilige Bodenwert wird entsprechend dem zugehörigen Miteigentumsanteil (ME = 60/835) des zu bewertenden Wohnungseigentums ermittelt. Dieser Miteigentumsanteil entspricht in etwa der anteiligen Wertigkeit des zu bewertenden Wohnungseigentums am Gesamtobjekt (RE); deshalb kann dieser Bodenwertanteil für die Ertrags- und Sachwertermittlung angehalten werden.

Ermittlung des anteiligen Bodenwerts	Erläuterung	
Gesamtbodenwert	998.000,00€	
Zu-/ Abschläge aufgrund bestehender Sondernutzungsrechte	0,00 €	
angepasster Gesamtbodenwert	998.000,00 €	
Miteigentumsanteil (ME)	× 60/835	
vorläufiger anteiliger Bodenwert	71.712,58 €	
Zu-/Abschläge aufgrund bestehender Sondernutzungsrechte	0,00 €	
anteiliger Bodenwert	= 71.712,58 €	
	rd. 71.700,00 €	

Der anteilige Bodenwert beträgt zum Wertermittlungsstichtag 20.09.2023 71.700,00 €.

6.2 Erläuterungen zur Bodenrichtwertanpassung

E1 - GFZ-Umrechnung

Ermittlung des Anpassungsfaktors:

Zugrunde gelegte Methodik: Gutachterausschuss

	GFZ	Koeffizient
Bewertungsobjekt	0,45	0,92
Vergleichsobjekt	0,50	1,00

Anpassungsfaktor (GFZ) = Koeffizient (Bewertungsobjekt) / Koeffizient (Vergleichsobjekt) = 0,92

7 Vergleichswertermittlung

7.1 Das Vergleichswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Vergleichswerts ist in den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts kann entweder auf der statistischen Auswertung einer ausreichenden Anzahl von Vergleichspreisen (**Vergleichspreisverfahren**) oder auf der Multiplikation eines an die Merkmale des zu bewertenden Objektes angepassten Vergleichsfaktors mit der entsprechenden Bezugsgröße (**Vergleichsfaktorverfahren**) basieren.

Zur Ermittlung von Vergleichspreisen sind Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.) aufweisen und deren Vertragszeitpunkte in hinreichend zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Eine hinreichende Übereinstimmung der Grundstücksmerkmale eines Vergleichsgrundstücks mit dem des Wertermittlungsobjekts liegt vor, wenn das Vergleichsgrundstück hinsichtlich seiner wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmale keine, nur unerhebliche oder solche Abweichungen aufweist, deren Auswirkungen auf die Kaufpreise in sachgerechter Weise durch Umrechnungskoeffizienten oder Zu- und Abschläge berücksichtigt werden können. Eine hinreichende Übereinstimmung des Vertragszeitpunktes mit dem Wertermittlungsstichtag liegt vor, wenn der Vertragszeitpunkt nur eine unerheblich kurze Zeitspanne oder nur so weit vor dem Wertermittlungsstichtag liegt, dass Auswirkungen auf die allgemeinen Wertverhältnisse in sachgerechter Weise, insbesondere durch Indexreihen, berücksichtigt werden können.

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche, auf eine geeignete Bezugseinheit bezogene Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte). Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebäudefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Zur Anwendung des Vergleichsfaktorverfahrens ist der Vergleichsfaktor bei wertrelevanten Abweichungen der Grundstücksmerkmale und der allgemeinen Wertverhältnisse mittels Umrechnungskoeffizienten und Indexreihen oder in sonstiger geeigneter Weise an die Merkmale des Wertermittlungsobjektes anzupassen (=> objektspezifisch angepasster Vergleichsfaktor).

Ggf. bestehende besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale, die bei der Ermittlung des vorläufigen Vergleichswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Vergleichswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Vergleichswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das Vergleichswertverfahren stellt insbesondere durch die Verwendung von Vergleichspreisen (direkt) bzw. Vergleichsfaktoren (indirekt) einen Kaufpreisvergleich dar.

7.2 Erläuterungen der bei der Vergleichswertberechnung verwendeten Begriffe

Vergleichspreise (§ 25 ImmoWertV 21)

Vergleichspreise werden auf Grundlage von Kaufpreisen solcher Grundstücke (Vergleichsgrundstücke) ermittelt, die mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmende Grundstücksmerkmale aufweisen und die zu Zeitpunkten verkauft worden sind (Vertragszeitpunkte), die in hinreichender zeitlicher Nähe zum Wertermittlungsstichtag stehen. Die Kaufpreise sind auf ihre Eignung zu prüfen sowie bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

Vergleichsfaktor (§ 20 ImmoWertV 21)

Vergleichsfaktoren sind durchschnittliche Werte für Grundstücke mit bestimmten wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen (Normobjekte), die sich auf eine geeignete Bezugseinheit beziehen. Sie werden auf der Grundlage von geeigneten Kaufpreisen und der diesen Kaufpreisen entsprechenden Flächen- oder Raumeinheit (Gebäudefaktoren), den diesen Kaufpreisen entsprechenden marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (Ertragsfaktoren) oder einer sonstigen geeigneten Bezugseinheit ermittelt. Um den objektspezifisch angepassten Vergleichsfaktor zu ermitteln, ist der Vergleichsfaktor auf seine Eignung zu prüfen und bei etwaigen Abweichungen an die Gegebenheiten des Wertermittlungsobjektes anzupassen.

Indexreihen (§ 18 ImmoWertV 21)

Indexreihen dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die allgemeinen Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag.

Umrechnungskoeffizienten (§ 19 ImmoWertV 21)

Umrechnungskoeffizienten dienen der Anpassung von Vergleichspreisen und Vergleichsfaktoren an die wertbeeinflussenden Eigenschaften des Wertermittlungsobjekts (z. B. Lage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen Nutzung, Größe, beitragsrechtlicher Zustand, Gebäudeart, baulicher Zustand, Wohnfläche etc.).

Zu-/Abschläge

Hier werden Zu-/Abschläge zum vorläufigen (relativen) Vergleichswert berücksichtigt. Diese liegen insbesondere in einer ggf. vorhandenen abweichenden Zuordnung von Sondernutzungsrechten beim Bewertungsobjekt und der dem vorläufigen (rel.) Vergleichswert zugrundeliegenden Vergleichsobjekte begründet.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Vergleichsfaktoren/Vergleichspreise auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Vergleichswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- · nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- · grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

7.3 Vergleichswertermittlung auf der Basis eines Vergleichsfaktors

Nachfolgend wird der Vergleichswert des Wohnungseigentums auf der Basis eines Vergleichsfaktors für Wohnungseigentum ermittelt.

I. Umrechnung des Vergleichsfaktors auf den beitragsfreien 2	Erläuterung		
Ausgangswert €/m²		2.990,00 €/m²	
beitragsfreier Vergleichsfaktor	=	2.990,00 €/m²	
(Ausgangswert für weitere Anpassung)			

II. Zeitliche Anpassun	 				
	Vergleichsfaktor	Bewertungsobjekt	Anpassungsfaktor		Erläuterung
Stichtag		20.09.2023	×	1,00	
III. Anpassungen weg	en Abweichungen		sende	n Zustandsmerl	rmalen
Lagefaktor		(930/1100) ^{0,5158}	×	0,917	= 2.741,83 €/m²
Altersfaktor		1,414-0,0138x7	×	1,317	= 3.610,99 €/m²
Erstbezugsfaktor			×	1,090	= 3.935,97 €/m²
Baujahresfaktor		ab 1990	×	1,000	
Erdgeschossfaktor			×	1,000	
Dachgeschossfaktor			×	1,030	= 4.054,05 €/m²
Einbauküchenfaktor			×	1,000	
Aufzugsfaktor			×	1,000	
Wohnflächenfaktor		0,9552+0,00056x64,08	×	0,991	= 4.017,56 €/m²
Modernisierungsfaktor			×	1,000	
Stadtteilfaktor		Eißendorf	×	0,970	= 3.897,03 €/m²
			×	1,00	
			×	1,00	
			×	1,00	
			×	1,00	
			×	1,00	
			×	1,00	
Aktualisierung		01.01.2023	×	1,340	= 5.222,02 €/m²
			×	0,00	
angepasster beitragsfreier Vergleichsfaktor			=	5.222,02 €/m²	
beim Bewertungsobjekt noch ausstehende Beiträge			_	€/m²	
insgesamt – €/m²					
vorläufiger relativer Vergleichswert des Grundstücks			=	5.222,02 €/ m²	

7.4 Vergleichswert

Ermittlung des Vergleichswerts	Erläuterung	
vorläufiger gewichtet gemittelter relativer Vergleichswert	5.222,02 €/m²	
Zu-/Abschläge relativ	0,00 €/m²	
vorläufiger bereinigter relativer Vergleichswert	= 5.222,02 €/m²	
Wohnfläche	× 64,08 m²	
vorläufiger Vergleichswert	= 334.627,04 €	
Marktübliche Zu- oder Abschläge (gem. § 7 Abs. 2 ImmoWertV 21 u.a.)		
marktangepasster vorläufiger Vergleichswert	= 334.627,04 €	
besondere objektspezifischen Grundstücksmerkmale	0,00 €	
Vergleichswert	= 334.627,04€	
	rd. <u>335.000,00 €</u>	

Der Vergleichswert wurde zum Wertermittlungsstichtag 20.09.2023 mit rd. 335.000,00 € ermittelt.

8 Ertragswertermittlung

8.1 Das Ertragswertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell für die Ermittlung des Ertragswerts ist in den §§ 27 – 34 ImmoWertV 21 beschrieben.

Die Ermittlung des Ertragswerts basiert auf den marktüblich erzielbaren jährlichen Erträgen (insbesondere Mieten und Pachten) aus dem Grundstück. Die Summe aller Erträge wird als **Rohertrag** bezeichnet. Maßgeblich für den vorläufigen (Ertrags)Wert des Grundstücks ist jedoch der **Reinertrag**. Der Reinertrag ermittelt sich als Rohertrag abzüglich der Aufwendungen, die der Eigentümer für die Bewirtschaftung einschließlich Erhaltung des Grundstücks aufwenden muss (**Bewirtschaftungskosten**).

Das Ertragswertverfahren fußt auf der Überlegung, dass der dem Grundstückseigentümer verbleibende Reinertrag aus dem Grundstück die Verzinsung des Grundstückswerts (bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises) darstellt. Deshalb wird der Ertragswert als **Rentenbarwert** durch Kapitalisierung des Reinertrags bestimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Reinertrag für ein bebautes Grundstück sowohl die Verzinsung für den Grund und Boden als auch für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen (insbesondere Gebäude) und sonstigen Anlagen (z. B. Anpflanzungen) darstellt. Der Grund und Boden gilt grundsätzlich als unvergänglich (bzw. unzerstörbar). Dagegen ist die (wirtschaftliche) **Restnutzungsdauer** der baulichen und sonstigen Anlagen zeitlich begrenzt.

Der **Bodenwert** ist getrennt vom Wert der Gebäude und Außenanlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren (vgl. § 40 Abs. 1 ImmoWertV 21) grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der auf den Bodenwert entfallende Reinertragsanteil wird durch Multiplikation des Bodenwerts mit dem (objektspezifisch angepassten) **Liegenschaftszinssatz** bestimmt. (Der Bodenertragsanteil stellt somit die ewige Rentenrate des Bodenwerts dar.)

Der auf die baulichen Anlagen entfallende Reinertragsanteil ergibt sich als Differenz "(Gesamt)Reinertrag des Grundstücks" abzüglich "Reinertragsanteil des Grund und Bodens".

Der vorläufige **Ertragswert der baulichen Anlagen** wird durch Kapitalisierung (d. h. Zeitrentenbarwertberechnung) des (Rein)Ertragsanteils der baulichen und sonstigen Anlagen unter Verwendung des (objektspezifisch angepassten) Liegenschaftszinssatzes und der Restnutzungsdauer ermittelt.

Der vorläufige Ertragswert setzt sich aus der Summe von "Bodenwert" und "vorläufigem Ertragswert der baulichen Anlagen" zusammen.

Ggf. bestehende **besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale**, die bei der Ermittlung des vorläufigen Ertragswerts nicht berücksichtigt wurden, sind bei der Ableitung des Ertragswerts aus dem marktangepassten vorläufigen Ertragswert sachgemäß zu berücksichtigen.

Das **Ertragswertverfahren** stellt insbesondere durch Verwendung des aus Kaufpreisen abgeleiteten Liegenschaftszinssatzes **einen Kaufpreisvergleich** im Wesentlichen auf der Grundlage des marktüblich erzielbaren Grundstücksreinertrages dar.

8.2 Erläuterungen der bei der Ertragswertberechnung verwendeten Begriffe

Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge aus dem Grundstück. Bei der Ermittlung des Rohertrags ist von den üblichen (nachhaltig gesicherten) Einnahmemöglichkeiten des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) auszugehen. Als marktüblich erzielbare Erträge können auch die tatsächlichen Erträge zugrunde gelegt werden, wenn diese marktüblich sind.

Weicht die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen von den üblichen, nachhaltig gesicherten Nutzungsmöglichkeiten ab und/oder werden für die tatsächliche Nutzung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom Üblichen abweichende Entgelte erzielt, sind für die Ermittlung des Rohertrags zunächst die für eine übliche Nutzung marktüblich erzielbaren Erträge zugrunde zu legen.

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV 21)

Die Bewirtschaftungskosten sind marktüblich entstehende Aufwendungen, die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und zulässige Nutzung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Die Bewirtschaftungskosten umfassen die Verwaltungskosten, die Instandhaltungskosten, das Mietausfallwagnis und die Betriebskosten.

Unter dem Mietausfallwagnis ist insbesondere das Risiko einer Ertragsminderung zu verstehen, die durch uneinbringliche Rückstände von Mieten, Pachten und sonstigen Einnahmen oder durch vorübergehenden Leerstand von Raum, der zur Vermietung, Verpachtung oder sonstigen Nutzung bestimmt ist, entsteht. Es umfasst auch das Risiko von uneinbringlichen Kosten einer Rechtsverfolgung auf Zahlung, Aufhebung eines Mietverhältnisses oder Räumung (§ 32 Abs. 4 ImmoWertV 21 und § 29 Satz 1 und 2 II. BV).

Zur Bestimmung des Reinertrags werden vom Rohertrag nur die Bewirtschaftungskosten(anteile) in Abzug gebracht, die vom Eigentümer zu tragen sind, d. h. nicht zusätzlich zum angesetzten Rohertrag auf die Mieter umgelegt werden können.

Ertragswert / Rentenbarwert (§ 29 und § 34 ImmoWertV 21)

Der vorläufige Ertragswert ist der auf die Wertverhältnisse am Wertermittlungsstichtag bezogene (Einmal)Betrag, der der Summe aller aus dem Objekt während seiner Nutzungsdauer erzielbaren (Rein)Erträge einschließlich Zinsen und Zinseszinsen entspricht. Die Einkünfte aller während der Nutzungsdauer noch anfallenden Erträge – abgezinst auf die Wertverhältnisse zum Wertermittlungsstichtag – sind wertmäßig gleichzusetzen mit dem vorläufigen Ertragswert des Objekts.

Als Nutzungsdauer ist für die baulichen und sonstigen Anlagen die Restnutzungsdauer anzusetzen, für den Grund und Boden unendlich (ewige Rente).

Liegenschaftszinssatz (§ 21 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Der Liegenschaftszinssatz ist eine Rechengröße im Ertragswertverfahren. Er ist auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet (vgl. § 21 Abs. 2 ImmoWertV 21). Der Ansatz des (marktkonformen) Liegenschaftszinssatzes für die Wertermittlung im Ertragswertverfahren stellt somit sicher, dass das Ertragswertverfahren ein marktkonformes Ergebnis liefert, d. h. dem Verkehrswert entspricht. Der Liegenschaftszinssatz ist demzufolge der Marktanpassungsfaktor des Ertragswertverfahrens. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf beruhenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Liegenschaftszinssätze auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

8.3 Ertragswertberechnung

Gebäudebezeichnung		Mieteinheit	Fläche	Anzahl	marktüblich erzielbare Nettokaltmiete		
	lfd. Nr.	Nutzung/Lage	(m²)	(Stck.)	(€/m²) bzw. (€/Stck.)	monatlich (€)	jährlich (€)
Wohnungseigentum (Mehrfamilienhaus)	1	Gesamt 1.DG links	64,08		16,00	1.025,28	12.303,36
Summe			64,08	-		1.025,28	12.303,36

jährlicher Rohertrag (Summe der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmieten)		12.303,36 €
Bewirtschaftungskosten (nur Anteil des Vermieters) (20,00 % der marktüblich erzielbaren jährlichen Nettokaltmiete)	_	2.460,67 €
jährlicher Reinertrag	=	9.842,69 €
Reinertragsanteil des Bodens (Verzinsungsbetrag nur des Bodenwertanteils, der den Erträgen zuzuordnen ist; vgl. Bodenwertermittlung) 2,25 % von 71.700,00 € (Liegenschaftszinssatz × anteiliger Bodenwert (beitragsfrei)	_	1.613,25 €
Reinertragsanteil der baulichen und sonstigen Anlagen	=	8.229,44 €
Kapitalisierungsfaktor (gem. § 34 Abs. 2 ImmoWertV 21) bei LZ = 2,25 % Liegenschaftszinssatz		
und RND = 65 Jahren Restnutzungsdauer	×	33,980
vorläufiger Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen	=	279.636,37 €
anteiliger Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	71.700,00€
vorläufiger Ertragswert des Wohnungseigentums	=	351.336,37 €
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	+	0,00 €
marktangepasster vorläufiger Ertragswert des Wohnungseigentums	=	351.336,37 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-	0,00 €
Ertragswert des Wohnungseigentums	=	351.336,37 €
	rd.	351.000,00€

8.4 Erläuterungen zu den Wertansätzen in der Ertragswertberechnung

Wohn- bzw. Nutzflächen

Die Berechnungen der Wohn- bzw. Nutzflächen wurden von mir durchgeführt. Sie orientieren sich an der Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung (WMR), in der die von der Rechtsprechung insbesondere für Mietwertermittlungen entwickelten Maßgaben zur wohnwertabhängigen Anrechnung der Grundflächen auf die Wohnfläche systematisiert sind, sofern diesbezügliche Besonderheiten nicht bereits in den Mietansätzen berücksichtigt sind (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 15) bzw. an der in der regionalen Praxis üblichen Nutzflächenermittlung. Die Berechnungen können demzufolge teilweise von den diesbezüglichen Vorschriften (WoFIV; II. BV; DIN 283; DIN 277) abweichen; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar.

Rohertrag

Die Basis für die Ermittlung des Rohertrags ist die aus dem Grundstück marktüblich erzielbare Nettokaltmiete. Diese entspricht der jährlichen Gesamtmiete ohne sämtliche auf den Mieter zusätzlich zur Grundmiete umlagefähigen Bewirtschaftungskosten.

Die marktüblich erzielbare Miete wurde auf der Grundlage von verfügbaren Vergleichsmieten für mit dem Bewertungsgrundstück vergleichbar genutzte Grundstücke

- aus dem Mietspiegel der Gemeinde oder vergleichbarer Gemeinden,
- aus dem Sprengnetter Preisspiegel Wohnmieten aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal
- aus der lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Vergleichsmiete für ein Standardobjekt aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal und/oder
- · aus anderen Mietpreisveröffentlichungen

als mittelfristiger Durchschnittswert abgeleitet und angesetzt. Dabei werden wesentliche Qualitätsunterschiede des Bewertungsobjektes hinsichtlich der mietwertbeeinflussenden Eigenschaften durch entsprechende Anpassungen berücksichtigt.

Bewirtschaftungskosten

Die vom Vermieter zu tragenden Bewirtschaftungskostenanteile werden auf der Basis von Marktanalysen vergleichbar genutzter Grundstücke (insgesamt als prozentualer Anteil am Rohertrag, oder auch auf €/m² Wohnoder Nutzfläche bezogen oder als Absolutbetrag je Nutzungseinheit bzw. Bewirtschaftungskostenanteil) bestimmt.

Dieser Wertermittlung werden u. a. die in [1], Kapitel 3.05 veröffentlichten durchschnittlichen Bewirtschaftungskosten zugrunde gelegt. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Liegenschaftszinssatz

Der für das Bewertungsobjekt angesetzte objektspezifisch angepasste Liegenschaftszinssatz wurde auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- des in [1], Kapitel 3.04 veröffentlichten Gesamtsystems der bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze als Referenz- und Ergänzungssystem, in dem die Liegenschaftszinssätze gegliedert nach Objektart, Restnutzungsdauer des Gebäudes sowie Objektgröße (d. h. des Gesamtgrundstückswerts) angegeben sind, sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Liegenschaftszinssätze und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Liegenschaftszinssatzes aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal

bestimmt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Liegenschaftszinssatzes auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Ertragswerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell. Dabei wurde darauf geachtet, dass dasselbe Bestimmungsmodell verwendet wurde, das auch der Ableitung der Liegenschaftszinssätze zugrunde liegt.

Die GND ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Ermittlung der standardbezogenen GND für das Gebäude: Mehrfamilienhaus

Die GND wird mit Hilfe des Gebäudestandards aus den für die gewählte Gebäudeart und den Standards tabellierten üblichen Gesamtnutzungsdauern bestimmt.

Standard	1	2	3	4	5
übliche GND [Jahre]	60	65	70	75	80

Die standardbezogene Gesamtnutzungsdauer bei einem Gebäudestandard von 3,4 beträgt demnach rd. 72 Jahre.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Differenzierte Ermittlung der Restnutzungsdauer (und des fiktiven Baujahrs) für das Gebäude: Mehrfamilienhaus

Das ca. 2016 errichtete Gebäude wurde nicht (wesentlich) modernisiert.

In Abhängigkeit von:

- der üblichen Gesamtnutzungsdauer (72 Jahre) und
- dem ("vorläufigen rechnerischen") Gebäudealter (2023 2016 = 7 Jahre) ergibt sich eine (vorläufige rechnerische) Restnutzungsdauer von (72 Jahre 7 Jahre =) 65 Jahren
- und aufgrund des Modernisierungsgrads "nicht modernisiert" ergibt sich für das Gebäude eine (modifizierte) Restnutzungsdauer von 65 Jahren.

Aus der üblichen Gesamtnutzungsdauer (72 Jahre) und der (modifizierten) Restnutzungsdauer (65 Jahre) ergibt sich ein fiktives Gebäudealter von (72 Jahre – 65 Jahre =) 7 Jahren. Aus dem fiktiven Gebäudealter ergibt sich zum Wertermittlungsstichtag ein fiktives Baujahr (2023 – 7 Jahren =) 2016.

Entsprechend der vorstehenden differenzierten Ermittlung wird für das Gebäude "Mehrfamilienhaus" in der Wertermittlung

eine wirtschaftliche Restnutzungsdauer von 65 Jahren und ein fiktives Baujahr 2016 zugrunde gelegt.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Ertragswertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts insoweit korrigierend berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

9 Sachwertermittlung nur informativ

9.1 Das Sachwertmodell der Immobilienwertermittlungsverordnung

Das Modell der Verkehrswertermittlung im Sachwertverfahren ist in den §§ 35 – 39 ImmoWertV 21 beschrieben.

Der Sachwert wird demnach aus der Summe des Bodenwerts, den vorläufigen Sachwerten der auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen (wie Gebäude und bauliche Außenanlagen) sowie der sonstigen (nicht baulichen) Anlagen (vgl. § 35 Abs. 2 ImmoWertV 21) und ggf. den Auswirkungen der zum Wertermittlungsstichtag vorhandenen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale abgeleitet.

Der Bodenwert ist getrennt vom Sachwert der baulichen und sonstigen Anlagen i. d. R. im Vergleichswertverfahren nach den §§ 24 – 26 ImmoWertV 21 grundsätzlich so zu ermitteln, wie er sich ergeben würde, wenn das Grundstück unbebaut wäre.

Der vorläufige Sachwert der baulichen Anlagen (inkl. besonderer Bauteile, besonderer (Betriebs)Einrichtungen und sonstiger Vorrichtungen) ist auf der Grundlage durchschnittlicher Herstellungskosten unter Berücksichtigung der jeweils individuellen Merkmale, wie z. B. Objektart, Gebäudestandard und Restnutzungsdauer (Alterswertminderung) abzuleiten.

Der vorläufige Sachwert der Außenanlagen wird, sofern dieser nicht bereits anderweitig miterfasst worden ist, entsprechend der Vorgehensweise für die Gebäude i. d. R. auf der Grundlage von durchschnittlichen Herstellungskosten, Erfahrungssätzen oder hilfsweise durch sachverständige Schätzung (vgl. § 37 ImmoWertV 21) ermittelt.

Die Summe aus Bodenwert, vorläufigem Sachwert der baulichen Anlagen und vorläufigem Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen ergibt den vorläufigen Sachwert des Grundstücks.

Der so rechnerisch ermittelte vorläufige Sachwert ist anschließend hinsichtlich seiner Realisierbarkeit auf dem örtlichen Grundstücksmarkt zu beurteilen. Zur Berücksichtigung der Marktlage (allgemeine Wertverhältnisse) ist i. d. R. eine Marktanpassung mittels Sachwertfaktor erforderlich. Diese sind durch Nachbewertungen, d. h. aus den Verhältnissen von realisierten Vergleichskaufpreisen und für diese Vergleichsobjekte berechnete vorläufige Sachwerte (= Substanzwerte) zu ermitteln. Die "Marktanpassung" des vorläufigen Sachwerts an die Lage auf dem örtlichen Grundstücksmarkt führt im Ergebnis erst zum marktangepassten vorläufigen Sachwert des Grundstücks und stellt damit den "wichtigsten Rechenschritt" innerhalb der Sachwertermittlung dar.

Das Sachwertverfahren ist insbesondere durch die Verwendung des Sachwertfaktors ein Preisvergleich, bei dem vorrangig der Zeitwert der Substanz (Boden + Gebäude + Außenanlagen + sonstige Anlagen) den Vergleichsmaßstab bildet.

Der Sachwert ergibt sich aus dem marktangepassten vorläufigen Sachwert nach Berücksichtigung ggf. vorhandener besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale (vgl. § 35 Abs. 4 ImmoWertV 21).

9.2 Erläuterungen der bei der Sachwertberechnung verwendeten Begriffe

Herstellungskosten (§ 36 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Die durchschnittlichen Herstellungskosten der baulichen Anlagen werden durch Multiplikation der Gebäudefläche (m²) des (Norm)Gebäudes mit Normalherstellungskosten (NHK) für vergleichbare Gebäude ermittelt. Den so ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten sind noch die Werte von besonders zu veranschlagenden Bauteilen und besonderen (Betriebs) Einrichtungen hinzuzurechnen.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) beschreibt im Allgemeinen das Verhältnis der durchschnittlichen örtlichen zu den bundesdurchschnittlichen Baukosten. Durch ihn sollen die durchschnittlichen Herstellungskosten an das örtliche Baukostenniveau angepasst werden. Gemäß § 36 Abs. 3 ImmoWertV 21 ist der Regionalfaktor ein bei der Ermittlung des Sachwertfaktors festgelegter Modellparameter.

Normalherstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) basieren auf Auswertungen von reinen Baukosten für Gebäude mit annähernd gleichem Ausbau- und Gebäudestandard. Sie werden für die Wertermittlung auf ein einheitliches Index-Basisjahr zurückgerechnet. Durch die Verwendung eines einheitlichen Basisjahres ist eine hinreichend genaue Bestimmung des Wertes möglich, da der Gutachter über mehrere Jahre hinweg mit konstanten Grundwerten arbeitet und diesbezüglich gesicherte Erfahrungen, insbesondere hinsichtlich der Einordnung des jeweiligen Bewertungsobjekts in den Gesamtgrundstücksmarkt sammeln kann.

Die Normalherstellungskosten besitzen überwiegend die Dimension "€/m² Brutto-Grundfläche" oder "€/m² Wohnfläche" des Gebäudes und verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.

Normobjekt, besonders zu veranschlagende Bauteile

Bei der Ermittlung der Gebäudeflächen werden einige den Gebäudewert wesentlich beeinflussenden Gebäudeteile nicht erfasst. Das Gebäude ohne diese Bauteile wird in dieser Wertermittlung mit "Normobjekt" bezeichnet. Zu diesen bei der Grundflächenberechnung nicht erfassten Gebäudeteilen gehören insbesondere Kelleraußentreppen, Eingangstreppen und Eingangsüberdachungen, u. U. auch Balkone und Dachgauben.

Der Wert dieser Gebäudeteile ist deshalb zusätzlich zu den für das Normobjekt ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (i. d. R. errechnet als "Normalherstellungskosten x Fläche") durch Wertzuschläge besonders zu berücksichtigen.

Besondere Einrichtungen

Die NHK berücksichtigen definitionsgemäß nur Gebäude mit – wie der Name bereits aussagt – normalen, d. h. üblicherweise vorhandenen bzw. durchschnittlich wertvollen Einrichtungen. Im Bewertungsobjekt vorhandene und den Gebäudewert erhöhende besondere Einrichtungen sind deshalb zusätzlich zu dem mit den NHK ermittelten durchschnittlichen Herstellungskosten (oder Zeitwert) des Normobiektes zu berücksichtigen.

Unter besonderen Einrichtungen sind deshalb innerhalb der Gebäude vorhandene Ausstattungen und i. d. R. fest mit dem Gebäude verbundene Einrichtungen zu verstehen, die in vergleichbaren Gebäuden nicht vorhanden sind. Diese wurden deshalb auch nicht bei der Festlegung des Gebäudestandards miterfasst und demzufolge bei der Ableitung der Normalherstellungskosten nicht berücksichtigt (z. B. Sauna im Einfamilienhaus).

Befinden sich die besonderen Einrichtungen in Geschäfts-, Gewerbe- und Industriegebäuden, spricht man auch von besonderen Betriebseinrichtungen.

Baunebenkosten (Anlage 4 Nr. I.1. Abs. 3 ImmoWertV 21)

Die Normalherstellungskosten umfassen u. a. auch die Baunebenkosten (BNK), welche als "Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen" definiert sind.

Die Baunebenkosten sind daher in den hier angesetzten durchschnittlichen Herstellungskosten bereits enthalten.

Alterswertminderung (§ 38 ImmoWertV 21)

Die Wertminderung der Gebäude wegen Alters (Alterswertminderung) wird i. d. R. nach dem linearen Abschreibungsmodell auf der Basis der ermittelten **Restnutzungsdauer** (RND) des Gebäudes und der jeweils modellhaft anzusetzenden **Gesamtnutzungsdauer** (GND) vergleichbarer Gebäude ermittelt.

Restnutzungsdauer (§ 4 i. V. m. § 12 Abs. 5 ImmoWertV 21)

Die Restnutzungsdauer bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden kann. Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Unterhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Gesamtnutzungsdauer

Die Gesamtnutzungsdauer (GND) bezeichnet die Anzahl der Jahre, in denen eine bauliche Anlage bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Baujahr an gerechnet üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden kann. Sie ergibt sich aus der Art der baulichen Anlage und dem den Wertermittlungsdaten zugrunde liegenden Modell.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Unter den besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen versteht man alle vom üblichen Zustand vergleichbarer Objekte abweichenden individuellen Eigenschaften des Bewertungsobjekts (z. B. Abweichungen vom normalen baulichen Zustand, eine wirtschaftliche Überalterung, insbesondere Baumängel und Bauschäden (siehe nachfolgende Erläuterungen), grundstücksbezogene Rechte und Belastungen oder Abweichungen von den marktüblich erzielbaren Erträgen).

Baumängel und Bauschäden (§ 8 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Baumängel sind Fehler, die dem Gebäude i. d. R. bereits von Anfang an anhaften – z. B. durch mangelhafte Ausführung oder Planung. Sie können sich auch als funktionale oder ästhetische Mängel durch die Weiterentwicklung des Standards oder Wandlungen in der Mode einstellen.

Bauschäden sind auf unterlassene Unterhaltungsaufwendungen, auf nachträgliche äußere Einwirkungen oder auf Folgen von Baumängeln zurückzuführen.

Für behebbare Schäden und Mängel werden die diesbezüglichen Wertminderungen auf der Grundlage der Kosten geschätzt, die zu ihrer Beseitigung aufzuwenden sind. Die Schätzung kann durch pauschale Ansätze oder auf der Grundlage von auf Einzelpositionen bezogenen Kostenermittlungen erfolgen.

Der Bewertungssachverständige kann i. d. R. die wirklich erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung eines normalen Bauzustandes nur überschlägig schätzen, da

- nur zerstörungsfrei augenscheinlich untersucht wird,
- grundsätzlich keine Bauschadensbegutachtung erfolgt (dazu ist die Beauftragung eines Sachverständigen für Schäden an Gebäuden notwendig).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben in dieser Verkehrswertermittlung allein aufgrund der Mitteilung von Auftraggeber, Mieter etc. und darauf basierenden Inaugenscheinnahme beim Ortstermin ohne jegliche differenzierte Bestandsaufnahme, technischen, chemischen o. ä. Funktionsprüfungen, Vorplanung und Kostenschätzung angesetzt sind.

Außenanlagen

Dies sind außerhalb der Gebäude befindliche mit dem Grundstück fest verbundene bauliche Anlagen (insbesondere Ver- und Entsorgungsanlagen von der Gebäudeaußenwand bis zur Grundstücksgrenze, Einfriedungen, Wegebefestigungen) und nicht bauliche Anlagen (insbesondere Gartenanlagen).

Sachwertfaktor (§ 21 Abs. 3 ImmoWertV 21)

Ziel aller in der ImmoWertV 21 beschriebenen Wertermittlungsverfahren ist es, den Verkehrswert, d. h. den am Markt durchschnittlich (d. h. am wahrscheinlichsten) zu erzielenden Preis zu ermitteln.

Das herstellungskostenorientierte Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" ist in aller Regel nicht mit hierfür gezahlten Marktpreisen identisch. Deshalb muss das Rechenergebnis "vorläufiger Sachwert" (= Substanzwert des Grundstücks) an den Markt, d. h. an die für vergleichbare Grundstücke realisierten Kaufpreise angepasst werden. Das erfolgt mittels des sog. objektspezifisch angepassten Sachwertfaktors.

Der Begriff des Sachwertfaktors ist in § 21 Abs. 3 ImmoWertV 21 erläutert. Seine Position innerhalb der Sachwertermittlung regelt § 7 Abs. 1 ImmoWertV 21. Diese ergibt sich u. a. aus der Praxis, in der Sachwertfaktoren aus im Wesentlichen schadensfreien Objekten abgeleitet werden. Umgekehrt muss deshalb auch in der Wertermittlung der Sachwertfaktor auf den vorläufigen Sachwert des fiktiv schadensfreien Objekts (bzw. des Objekts zunächst ohne Berücksichtigung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale) angewendet werden. Erst anschließend dürfen besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale durch Zubzw. Abschläge am marktangepassten vorläufigen Sachwert berücksichtigt werden. Durch diese Vorgehensweise wird die in der Wertermittlung erforderliche Modellkonformität beachtet. Der Sachwertfaktor ist das durchschnittliche Verhältnis aus Kaufpreisen und den ihnen entsprechenden, nach den Vorschriften der ImmoWertV 21 ermittelten "vorläufigen Sachwerte" (= Substanzwerte). Er wird vorrangig gegliedert nach der Objektart (er ist z. B. für Einfamilienhausgrundstücke anders als für Geschäftsgrundstücke), der Region (er ist z. B. in wirtschaftsstarken Regionen mit hohem Bodenwertniveau höher als in wirtschaftsschwachen Regionen) und der Objektgröße.

Durch die sachrichtige Anwendung des aus Kaufpreisen für vergleichbare Objekte abgeleiteten Sachwertfaktors ist das Sachwertverfahren ein echtes Vergleichspreisverfahren.

Marktübliche Zu- oder Abschläge (§ 7 Abs. 2 ImmoWertV 21)

Lassen sich die allgemeinen Wertverhältnisse bei Verwendung der Sachwertfaktoren auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen, ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zuoder Abschläge erforderlich.

9.3 Sachwertberechnung nur informativ

Gebäudebezeichnung		Mehrfamilienhaus
Normalherstellungskosten (Basisjahr 2010)	=	1.665,00 €/m² WF
Berechnungsbasis		
Wohn-/Nutzfläche (WF/NF)	Х	64,08 m²
Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile	+	15.000,00€
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen im Basisjahr 2010	II	121.693,20 €
Baupreisindex (BPI) 20.09.2023 (2010 = 100)	Х	177,9/100
Durchschnittliche Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	II	216.492,20 €
Regionalfaktor	Х	1,000
Regionalisierte Herstellungskosten der baulichen Anlagen am Stichtag	II	216.492,20 €
Alterswertminderung		
Modell		linear
Gesamtnutzungsdauer (GND)		72 Jahre
Restnutzungsdauer (RND)		65 Jahre
prozentual		9,72 %
Faktor	х	0,9028
anteilig mit	Х	100 %
vorläufiger Sachwert der baulichen Anlagen	=	195.449,16 €

vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) des Wohnungseigentums insgesamt		195.449,16 €
vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Außenanlagen und sonstigen Anlagen	+	7.817,97€
vorläufiger anteiliger Sachwert der baulichen Anlagen	=	203.267,13 €
beitragsfreier anteiliger Bodenwert (vgl. Bodenwertermittlung)	+	71.700,00€
vorläufiger anteiliger Sachwert	=	274.967,13 €
Sachwertfaktor (Marktanpassung)	×	1,00
Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge	+	0,00 €
marktangepasster vorläufiger anteiliger Sachwert des Wohnungseigentums	=	274.967,13 €
besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	-	0,00 €
(marktangepasster) Sachwert des Wohnungseigentums	=	274.967,13 €
	rd.	275.000,00€

9.4 Erläuterung zur Sachwertberechnung

Berechnungsbasis

Die Berechnung der Gebäudeflächen (Brutto-Grundflächen (BGF) oder Wohnflächen (WF)) wurde von mir durchgeführt. Die Berechnungen weichen modellbedingt teilweise von der diesbezüglichen Vorschrift (DIN 277 – Ausgabe 2005 bzw. WoFIV) ab; sie sind deshalb nur als Grundlage dieser Wertermittlung verwendbar. Die Abweichungen bestehen daher insbesondere in wertbezogenen Modifizierungen (vgl. [2], Teil 1, Kapitel 16 und 17);

bei der BGF z. B.

- (Nicht)Anrechnung der Gebäudeteile c (z. B. Balkone) und
- Anrechnung von (ausbaubaren aber nicht ausgebauten) Dachgeschossen;

bei der WF z. B.

• Nichtanrechnung der Terrassenflächen.

Herstellungskosten

Die Normalherstellungskosten (NHK) werden nach den Ausführungen in der Wertermittlungsliteratur und den Erfahrungen des Sachverständigen auf der Basis der Preisverhältnisse im Basisjahr angesetzt. Der Ansatz der NHK ist aus [1], Kapitel 3.01.1 entnommen.

Ermittlung der Normalherstellungskosten bezogen auf das Basisjahr 2010 (NHK 2010) für das Gebäude: Mehrfamilienhaus

Ermittlung des Gebäudestandards:

Bauteil	Wägungsanteil		St			
	[%]	1	2	3	4	5
Außenwände	23,0 %				1,0	
Dach	15,0 %				1,0	
Fenster und Außentüren	11,0 %			0,5	0,5	
Innenwände und -türen	11,0 %			1,0		
Deckenkonstruktion	11,0 %			1,0		
Fußböden	5,0 %			0,7	0,3	
Sanitäreinrichtungen	9,0 %			0,8	0,2	
Heizung	9,0 %			0,5	0,5	
Sonstige technische Ausstattung	6,0 %			0,8	0,2	
insgesamt	100,0 %	0,0 %	0,0 %	47,5 %	52,5 %	0,0 %

Beschreibung der ausgewählten Standardstufen

Außenwände	
Standardstufe 4	Verblendmauerwerk, zweischalig, hinterlüftet, Vorhangfassade (z.B. Naturschiefer); Wärmedämmung (nach ca. 2005) o.ä.
Dach	
Standardstufe 4	glasierte Tondachziegel; Flachdachausbildung tlw. als Dachterrasse; Konstruktion in Brettschichtholz, schweres Massivflachdach; besondere Dachform, z.B. Mansarden-, Walmdach; Aufsparrendämmung, überdurchschnittliche Dämmung (nach ca. 2005) o.ä.
Fenster und Außentürer	1
Standardstufe 3	Zweifachverglasung (nach ca. 1995), Rollläden (manuell); Haustür mit zeitgemäßem Wärmeschutz (nach ca. 1995) o.ä.
Standardstufe 4	Dreifachverglasung, Sonnenschutzglas, aufwendigere Rahmen, Rollläden (elektr.); höherwertige Türanlagen z.B. mit Seitenteil, besonderer Einbruchschutz o.ä.
Innenwände und -türen	
Standardstufe 3	nicht tragende Innenwände in massiver Ausführung bzw. mit Dämmmaterial gefüllte Ständerkonstruktionen; schwere Türen o.ä.
Deckenkonstruktion	
Standardstufe 3	Betondecken mit Tritt- und Luftschallschutz (z.B. schwimmender Estrich); einfacher Putz o.ä.
Fußböden	
Standardstufe 3	Linoleum-, Teppich-, Laminat- und PVC-Böden besserer Art und Ausführung, Fliesen, Kunststeinplatten o.ä.
Standardstufe 4	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivholzböden auf gedämmter Unterkonstruktion o.ä.
Sanitäreinrichtungen	
Standardstufe 3	1 Bad mit WC je Wohneinheit; Dusche und Badewanne; Wand- und Bodenfliesen, raumhoch gefliest o.ä.
Standardstufe 4	1 bis 2 Bäder je Wohneinheit mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, bodengleiche Dusche; Wand- und Bodenfliesen jeweils in gehobener Qualität o.ä.
Heizung	
Standardstufe 3	elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkessel o.ä.
Standardstufe 4	Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung o.ä.
Sonstige technische Aus	sstattung
Standardstufe 3	zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen; Zählerschrank (ab ca. 1985) mit Unterverteilung und Kippsicherungen o.ä.
Standardstufe 4	zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung mit Wärmetauscher, mehrere LAN- und Fernsehanschlüsse Personenaufzugsanlagen o.ä.
Sanitäreinrichtungen Standardstufe 3 Standardstufe 4 Heizung Standardstufe 3 Standardstufe 4 Sonstige technische Aus	Natursteinplatten, Fertigparkett, hochwertige Fliesen, Terrazzobelag, hochwertige Massivho den auf gedämmter Unterkonstruktion o.ä. 1 Bad mit WC je Wohneinheit; Dusche und Badewanne; Wand- und Bodenfliesen, raum gefliest o.ä. 1 bis 2 Bäder je Wohneinheit mit tlw. zwei Waschbecken, tlw. Bidet/Urinal, Gäste-WC, boder che Dusche; Wand- und Bodenfliesen jeweils in gehobener Qualität o.ä. elektronisch gesteuerte Fern- oder Zentralheizung, Niedertemperatur- oder Brennwertkesse Fußbodenheizung, Solarkollektoren für Warmwassererzeugung o.ä. sstattung zeitgemäße Anzahl an Steckdosen und Lichtauslässen; Zählerschrank (ab ca. 1985) mit U verteilung und Kippsicherungen o.ä. zahlreiche Steckdosen und Lichtauslässe, hochwertige Abdeckungen, dezentrale Lüftung

Bestimmung der standardbezogenen NHK 2010 für das Gebäude: Mehrfamilienhaus

Nutzungsgruppe: Mehrfamilienhäuser

Gebäudetyp: Mehrfamilienhäuser mit bis zu 6 WE

Berücksichtigung der Eigenschaften des zu bewertenden Gebäudes

Standardstufe	tabellierte NHK 2010	relativer Gebäudestan- dardanteil	relativer NHK 2010-Anteil			
	[€/m² WF]	[%]	[€/m² WF]			
1	1.210,00	0,0	0,00			
2	1.320,00	0,0	0,00			
3	1.510,00	47,5	717,25			
4	1.805,00	52,5	947,63			
5	2.180,00	0,0	0,00			
gewogene, standardbezogene NHK 2010 = 1.664,88 gewogener Standard = 3,5						

Die NHK 2010 wurden von Sprengnetter um Kostenkennwerte für die Gebäudestandards 1 und 2 ergänzt.

Die NHK 2010 werden in der Sachwertrichtlinie mit der Dimension "€/m² Bruttogrundfläche (BGF)" veröffentlicht. Die BGF ist jedoch vor allem bei der sachgerechten Anrechnung von Dachgeschossflächen als Bezugsgröße für die NHK problematisch. Viele dieser BGF-spezifischen Probleme sind durch die alternative Anwendung der Wohnfläche als Bezugsgröße gelöst. Darüber hinaus besitzt die Wohnfläche eine größere Marktnähe, da der Markt in Wohnfläche denkt und handelt. Sprengnetter hat daher die NHK 2010 von der Bezugsgröße BGF auf die Bezugsgröße Wohnfläche umgerechnet. Da für die Umrechnung die ursprünglich zu den NHK gehörenden Nutzflächenfaktoren (Verhältnisse BGF/Wohnfläche) verwendet wurden, handelt sich hierbei grundsätzlich immer noch um die "NHK 2010 nach Sachwertrichtlinie". D. h. unter Verwendung des Maßstabs BGF abgeleitete Sachwertfaktoren können unmittelbar bei der Bewertung auf Grundlage der Wohnfläche modellkonform angesetzt werden (vgl. Sauerborn in [5], Seite 87).

Die Ermittlung des gewogenen Standards erfolgt durch Interpolation des gewogenen NHK-Werts zwischen die tabellierten NHK.

NHK 2010 für das Bewertungsgebäude	=	1.664,88 €/m² WF
	rd.	1.665,00 €/m² WF

Zuschlag für nicht erfasste werthaltige einzelne Bauteile

Für die von den Normalherstellungskosten nicht erfassten werthaltigen einzelnen Bauteile werden pauschale Herstellungskosten- bzw. Zeitwertzuschläge in der Höhe geschätzt, wie dies dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht. Grundlage der Zuschlagsschätzungen sind insbesondere die in [1], Kapitel 3.01.2, 3.01.3 und 3.01.4 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten bzw. Ausbauzuschläge. Bei älteren und/oder schadhaften und/oder nicht zeitgemäßen werthaltigen einzelnen Bauteilen erfolgt die Zeitwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Gebäude: Mehrfamilienhaus

Bezeichnung	durchschnittliche Herstel- lungskosten
Besondere Bauteile (Einzelaufstellung)	
Balkone	15.000,00 €
Summe	15.000,00 €

Baupreisindex

Die Anpassung der NHK aus dem Basisjahr an die Preisverhältnisse am Wertermittlungsstichtag erfolgt mittels dem Verhältniss aus dem Baupreisindex am Wertermittlungsstichtag und dem Baupreisindex im Basisjahr (= 100). Der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex ist auch in [1], Kapitel 4.04.1 abgedruckt. Als Baupreisindex zum Wertermittlungsstichtag wird der am Wertermittlungsstichtag zuletzt veröffentlichte Indexstand zugrunde gelegt.

Baukostenregionalfaktor

Der Regionalfaktor (Baukostenregionalfaktor) ist eine Modellgröße im Sachwertverfahren. Aufgrund der Modellkonformität (vgl. § 10 Abs. 1 ImmoWertV 21) wird bei der Sachwertberechnung der Regionalfaktor angesetzt, der auch bei der Ermittlung des Sachwertfaktors zugrunde lag.

Baunebenkosten

Die Baunebenkosten (BNK) enthalten insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfungen und Genehmigungen. Sie sind in den angesetzten NHK 2010 bereits enthalten.

Außenanlagen

Die wesentlich wertbeeinflussenden Außenanlagen wurden im Ortstermin getrennt erfasst und einzeln pauschal in ihrem vorläufigen Sachwert geschätzt. Grundlage sind die in [1], Kapitel 3.01.5 angegebenen Erfahrungswerte für durchschnittliche Herstellungskosten. Die Außenanlagen können auch hilfsweise sachverständig geschätzt werden. Bei älteren und/oder schadhaften Außenanlagen erfolgt die Sachwertschätzung unter Berücksichtigung diesbezüglicher Abschläge.

Außenanlagen	vorläufiger Sachwert (inkl. BNK)	Anteil	vorläufiger anteiliger Sachwert (inkl. BNK)
prozentuale Schätzung: 4,00 % der vorläufigen Gebäudesachwerte insg. (195.449,16 €)			7.817,97€
Summe			7.817,97 €

Gesamtnutzungsdauer

Die übliche wirtschaftliche Nutzungsdauer = Gesamtnutzungsdauer (GND) ergibt sich aus der für die Bestimmung der NHK gewählten Gebäudeart sowie dem Gebäudeausstattungsstandard. Sie ist deshalb wertermittlungstechnisch dem Gebäudetyp zuzuordnen und ebenfalls aus [1], Kapitel 3.02.5 entnommen.

Ermittlung der standardbezogenen GND für das Gebäude: Mehrfamilienhaus

Die GND wird mit Hilfe des Gebäudestandards aus den für die gewählte Gebäudeart und den Standards tabellierten üblichen Gesamtnutzungsdauern bestimmt.

Standard	1	2	3	4	5
übliche GND [Jahre]	60	65	70	75	80

Die standardbezogene Gesamtnutzungsdauer bei einem Gebäudestandard von 3,5 beträgt demnach rd. 72 Jahre.

Restnutzungsdauer

Als Restnutzungsdauer ist in erster Näherung die Differenz aus 'üblicher Gesamtnutzungsdauer' abzüglich 'tatsächlichem Lebensalter am Wertermittlungsstichtag' zugrunde gelegt. Diese wird allerdings dann verlängert (d. h. das Gebäude fiktiv verjüngt), wenn beim Bewertungsobjekt wesentliche Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt wurden oder in den Wertermittlungsansätzen unmittelbar erforderliche Arbeiten zur Beseitigung des Instandhaltungsstaus sowie zur Modernisierung in der Wertermittlung als bereits durchgeführt unterstellt werden.

Zur Bestimmung der Restnutzungsdauer, insbesondere unter Berücksichtigung von durchgeführten oder zeitnah durchzuführenden wesentlichen Modernisierungsmaßnahmen, wird das in [1], Kapitel 3.02.4 beschriebene Modell angewendet.

Vgl. diesbezüglich die differenzierte RND-Ableitung in der Ertragswertermittlung.

Alterswertminderung

Die Alterswertminderung der Gebäude wird unter Berücksichtigung der Gesamtnutzungsdauer und der Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen ermittelt. Dabei ist das den Wertermittlungsdaten zugrundeliegende Alterswertminderungsmodell anzuwenden.

Sachwertfaktor

Der angesetzte objektspezifisch angepasste Sachwertfaktor wird auf der Grundlage

- der verfügbaren Angaben des örtlich zuständigen Gutachterausschusses unter Hinzuziehung
- der verfügbaren Angaben des Oberen Gutachterausschusses bzw. der Zentralen Geschäftsstelle,
- des in [1], Kapitel 3.03 veröffentlichten Gesamt- und Referenzsystems der bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren, in dem die Sachwertfaktoren insbesondere gegliedert nach Objektart, Wirtschaftskraft der Region, Bodenwertniveau und Objektgröße (d.h. Gesamtgrundstückswert) angegeben sind, sowie
- eigener Ableitungen des Sachverständigen, insbesondere zu der regionalen Anpassung der v. g. bundesdurchschnittlichen Sachwertfaktoren und/oder
- des lage- und objektabhängigen Sprengnetter-Sachwertfaktors aus dem Sprengnetter-Marktdatenportal bestimmt.

Marktübliche Zu- oder Abschläge

Die allgemeinen Wertverhältnisse lassen sich bei Verwendung des Sachwertfaktors auch durch eine Anpassung mittels Indexreihen oder in anderer geeigneter Weise nicht ausreichend berücksichtigen. Aus diesem Grund ist zur Ermittlung des marktangepassten vorläufigen Sachwerts eine zusätzliche Marktanpassung durch marktübliche Zu- oder Abschläge erforderlich.

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

Hier werden die wertmäßigen Auswirkungen der nicht in den Wertermittlungsansätzen des Sachwertverfahrens bereits berücksichtigten Besonderheiten des Objekts korrigierend insoweit berücksichtigt, wie sie offensichtlich waren oder vom Auftraggeber, Eigentümer etc. mitgeteilt worden sind.

Die in der Gebäudebeschreibung aufgeführten Wertminderungen wegen zusätzlich zum Kaufpreis erforderlicher Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Bauschäden und die erforderlichen (bzw. in den Wertermittlungsansätzen als schon durchgeführt unterstellten) Modernisierungen werden nach den Erfahrungswerten auf der Grundlage für diesbezüglich notwendige Kosten marktangepasst, d. h. der hierdurch (ggf. zusätzlich 'gedämpft' unter Beachtung besonderer steuerlicher Abschreibungsmöglichkeiten) eintretenden Wertminderungen quantifiziert. Unverzüglich notwendige Reparaturen werden in voller Höhe angerechnet.

10 Verkehrswertableitung aus den Verfahrensergebnissen

10.1 Bewertungstheoretische Vorbemerkungen

Der Abschnitt "Verfahrenswahl mit Begründung" dieses Verkehrswertgutachtens enthält die Begründung für die Wahl der in diesem Gutachten zur Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren. Dort ist auch erläutert, dass sowohl das Vergleichswert-, das Ertragswert- als auch das Sachwertverfahren auf für vergleichbare Grundstücke gezahlten Kaufpreisen (Vergleichspreisen) basieren und deshalb Vergleichswertverfahren, d. h. verfahrensmäßige Umsetzungen von Preisvergleichen sind. Alle Verfahren führen deshalb gleichermaßen in die Nähe des Verkehrswerts.

Wie geeignet das jeweilige Verfahren zur Ermittlung des Verkehrswerts ist, hängt dabei entscheidend von zwei Faktoren ab:

- von der Art des zu bewertenden Objekts (übliche Nutzung; vorrangig rendite- oder substanzwertorientierte Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr) und
- von der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der zur Erreichung einer hohen Marktkonformität des Verfahrensergebnisses erforderlichen Daten.

10.2 Zur Aussagefähigkeit der Verfahrensergebnisse

Die Kaufpreise von Wohnungs- bzw. Teileigentum werden aus den bei der Wahl der Wertermittlungsverfahren beschriebenen Gründen auf dem Grundstücksmarkt üblicherweise durch Preisvergleich gebildet.

Die Preisbildung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr orientiert sich deshalb vorrangig an den in die Vergleichswertermittlung einfließenden Faktoren. Der Verkehrswert wird deshalb vorrangig aus dem ermittelten Vergleichswert abgeleitet.

Grundsätzlich sind bei jeder Immobilieninvestition auch die Aspekte des Ertragswertverfahrens (eingesparte Miete, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten und demzufolge eingesparte Steuern) von Interesse. Zudem stehen die für eine marktkonforme Ertragswertermittlung (Liegenschaftszinssatz und marktübliche Mieten) erforderlichen Daten zur Verfügung. Das Ertragswertverfahren wurde deshalb stützend bzw. zur Ergebniskontrolle angewendet. Das Sachwertverfahren wurde lediglich informativ angewendet.

10.3 Zusammenstellung der Verfahrensergebnisse

Der Vergleichswert wurde mit	rd. 335.000,00 € ,
der Ertragswert mit	rd. 351.000,00 €
und der Sachwert mit	rd. 275.000,00 € - nur informativ -

ermittelt.

10.4 Gewichtung der Verfahrensergebnisse

Da mehrere Wertermittlungsverfahren herangezogen wurden, ist der Verkehrswert aus den Ergebnissen dieser Verfahren unter Würdigung (d. h. Gewichtung) deren Aussagefähigkeit abzuleiten (vgl. § 6 Abs. 4 ImmoWertV 21).

Die Aussagefähigkeit (das Gewicht) des jeweiligen Verfahrensergebnisses wird dabei wesentlich von den für die zu bewertende Objektart im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Preisbildungsmechanismen und von der mit dem jeweiligen Wertermittlungsverfahren erreichbaren Ergebniszuverlässigkeit bestimmt.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für das Vergleichswertverfahren in Form von

· geeigneten Vergleichsfaktoren

zur Verfügung.

Bezüglich der erreichten **Marktkonformität des Vergleichswertverfahrens** wird diesem deshalb das Gewicht 0,900 (v) beigemessen.

Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um ein Rendite- und Eigennutzungsobjekt. Bezüglich der zu bewertenden **Objektart** wird deshalb dem Sachwert das Gewicht 0,00 (c) und dem Ertragswert das Gewicht 1,00 (a) beigemessen.

Die zur marktkonformen Wertermittlung **erforderlichen Daten** standen für das Sachwertverfahren in eingeschränkter Qualität (genauer Bodenwert, Sachwertfaktor) und für das Ertragswertverfahren in guter Qualität (ausreichend gute Vergleichsmieten, überörtlicher Liegenschaftszinssatz) zur Verfügung.

Bezüglich der erreichten Marktkonformität der Verfahrensergebnisse wird deshalb dem Sachwertverfahren das Gewicht 0,00 (d) und dem Ertragswertverfahren das Gewicht 0,90 (b) beigemessen.

Insgesamt erhalten somit

das Ertragswertverfahren das Gewicht	1,00 (a) × 0,90 (b)	= 0,900 und
das Sachwertverfahren das Gewicht	$0.00 (c) \times 0.00 (d)$	= 0,000. nur informativ
das Vergleichswertverfahren das Gewicht		= 0,900.

Das **gewogene Mittel** aus den im Vorabschnitt zusammengestellten Verfahrensergebnissen beträgt: [275.000,00 ∈ x 0,000 + 351.000,00 ∈ x 0,900 + 335.000,000 x 0,900] ÷ 1,800 = rd. 345.000,00 €.

11 Verkehrswert

Der **Verkehrswert** für den 60 / 835 Miteigentumsanteil an dem mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebauten Grundstück in 21075 Hamburg, Große Straße 153 a verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 im Dachgeschoss 1 im 1.DG links, im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichnet einschließlich Abstellraum sowie dem Sondernutzungsrecht an einer Grundstücksfläche / Gartenfläche, im Aufteilungsplan mit F3 bezeichnet

Wohnungsgrundbuch Blatt lfd. Nr. Eißendorf 7709 1

Gemarkung Flur Flurstück Eißendorf 5091

wird zum Wertermittlungsstichtag 20.09.2023 mit rd.

345.000,00€

(in Worten: dreihundertfünfundvierzigtausend Euro)

geschätzt.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Hamburg, den 07. Dezember 2023

Dipl. Ing. Architekt Rüdiger Mele-- Sachverständiger für immobilien vewertung Mitglied im Bundesverband öffentlich bestellte vereidigter sowie qualifizierter Sachverständ

BVS in Hamburg und Schles

12 Hinweise zum Urheberschutz und zur Haftung

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit des ermittelten Verkehrswerts. Die sonstigen Beschreibungen und Ergebnisse unterliegen nicht der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt, sofern der Auftraggeber oder (im Falle einer vereinbarten Drittverwendung) ein Dritter Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen, in Fällen der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, sowie in Fällen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

In sonstigen Fällen der leichten Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). In einem solchen Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung des Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertreters und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

Die Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität von Informationen und Daten, die von Dritten im Rahmen der Gutachtenbearbeitung bezogen oder übermittelt werden, ist auf die Höhe des für den Auftrag-nehmer möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Dritten beschränkt.

Eine über das Vorstehende hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die im Gutachten enthaltenen Karten (z.B. Straßenkarte, Stadtplan, Lageplan, Luftbild, u. Ä.) und Daten urheberrechtlich geschützt sind. Sie dürfen nicht aus dem Gutachten separiert und/oder einer anderen Nutzung zugeführt werden. Falls das Gutachten im Internet veröffentlicht wird, wird zudem darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung nicht für kommerzielle Zwecke gestattet ist. Im Kon-text von Zwangsversteigerungen darf das Gutachten bis maximal zum Ende des Zwangsversteigerungsverfahrens veröffentlicht werden, in anderen Fällen maximal für die Dauer von 6 Monaten.

- Leistungsabgrenzung -

<u>Baumängel und -schäden:</u> Diese werden nur soweit erfasst, wie sie für die Ermittlung des Verkehrswertes nötig sind. Es wurden keine zerstörenden Untersuchungen durchgeführt, berücksichtigt werden nur sichtbare, nicht verdeckte Mängel. Insofern stellt dieses Gutachten kein abschließendes Gutachten über bauliche Mängel und Schäden dar. Ggf. vorhandene Risse in Bauteilen (Innenwände, Außenwände, Decken, Fensterstürze etc.) bis ca. 1,0 mm Rissbreite sind in dieser Wertermittlung als auch in der allgemeinen bzw. praxisnahen Bewertung und Einschätzung von Bauschäden als übliche und somit tolerierbare Rissbildungen eines Bauwerks oder Bauteils anzusehen bzw. zu verstehen, die durch Setzungen o.ä. entstanden sein können. Für versteckte oder verdeckte bauliche Mängel und Schäden etc., ggf. verarbeitete Schadstoffe / Materialien sowie Mängel durch Hausschwamm-, Haus-, oder Holzbockbefall o.ä. wird ausdrücklich keine Haftung durch den Sachverständigen übernommen. Somit ist eine Mängelfreiheit des Objekts nicht gewährleistet.

<u>Baubeschreibung:</u> Es werden nur offensichtliche und vorherrschende Merkmale aufgezählt, soweit sie ohne Zerstörung erkennbar sind; Angaben über nicht sichtbare Bauteile beruhen auf Angaben aus den vorliegen-den Unterlagen, Hinweisen während des Ortstermins bzw. Annahmen auf Grundlage der üblichen Ausführung im Baujahr. Die Funktionsfähigkeit einzelner Bauteile, Anlagen, Ausstattungen und Installationen wurde nicht geprüft; im Gutachten wird die Funktionsfähigkeit unterstellt.

Schädlinge und Schadstoffe: Die Begutachtung des Grundstücks und des Gebäudes erfolgten ausschließlich im Rahmen der Verkehrswertermittlung. Die vorliegende Wertermittlung ist somit kein Gutachten zur Beurteilung der Bausubstanz der baulichen Anlagen. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des vorliegenden Verkehrswertgutachtens wurden keine Untersuchungen hinsichtlich Standsicherheit, Schall-, Wärme- oder Brandschutz, gezielte Untersuchungen zu Bauschäden und Baumängeln sowie Bodenverunreinigungen vorgenommen. Ebenfalls wurden keine Untersuchungen bezüglich Befalls durch tierische oder pflanzliche Schädlinge (in Holz oder Mauerwerk) oder hinsichtlich schadstoffbelasteter Bauteile durchgeführt. Das Gebäude und insbesondere das Sondereigentum wurden auch nicht explizit auf die Verwendung von gesundheits-schädlichen Baumaterialien unter-sucht. Da solche Untersuchungen nicht Gegenstand eines Verkehrswertgutachtens sind und nicht sein können, verweise ich hier bei weiterem Klärungsbedarf auf entsprechende Bausachverständige, beziehungsweise Spezialinstitute.

Ein Verkehrswertgutachten kann immer nur offensichtliche (Bau)Schäden und Umstände berücksichtigen, die durch Inaugenscheinnahme erfasst werden können. Bauteilzerstörende Untersuchungen wurden bei der Begutachtung des Gebäudes nicht durchgeführt. Augenscheinlich nicht erkennbare Bauschäden und Baumängel an der statischen Konstruktion sowie an anderen Bauteilen können somit im vorliegenden Gutachten auch nicht berücksichtigt sein.

Baugrund: Eine lageübliche Baugrundsituation ist insoweit berücksichtigt, wie sie in die Bodenrichtwerte eingeflossen ist. Darüberhinausgehende vertiefende Untersuchungen und Nachforschungen wurden nicht angestellt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Grundstück im Rahmen einer Verkehrswertermittlung generell nicht auf eventuell vorhandene Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen untersucht wird. Die Beurteilung des Grund und Bodens im Hinblick auf das Vorhandensein von Altlasten wäre nur über das Entnehmen von Bodenproben und mittels der Erarbeitung eines Baugrundgutachtens möglich. Der vorgenannte Verkehrswert unterstellt grundsätzlich einen kontaminierungsfreien Zustand des Grundstücks. Evtl. vorhandene Belastungen des Grund und Bodens müssten demnach gesondert wert-mindernd in Ansatz gebracht werden. Augenscheinlich waren jedoch keine Belastungen erkennbar.

<u>Bauordnungsrecht:</u> Die Wertermittlung wurde auf der Grundlage der tatsächlich bestehenden Gebäude durchgeführt. Die Übereinstimmung der baulichen Anlagen und Nutzungen mit dem Bauordnungsrecht und Baugenehmigungen wird vorausgesetzt.

<u>Abgaben, Beiträge, Gebühren:</u> Für die vorliegende Wertermittlung wird ungeprüft unterstellt, dass alle weiteren, nicht im Gutachten angesprochenen, öffentlich-rechtlichen Abgaben, Beiträge, Gebühren usw. zum Wertermittlungsstich-tag erhoben und bezahlt sind.

<u>Unterlagen:</u> Des Weiteren wird hiermit die Vollständigkeit der mir vorliegenden Unterlagen unterstellt. Nicht angeführte Unterlagen konnten bei der hier vorliegenden Bewertung auch nicht berücksichtigt werden. Alle Feststellungen zur Beschaffenheit und zu den tatsächlichen Eigenschaften des Grundstücks und des Gebäudes erfolgten ausschließlich nach den vorliegenden Unterlagen und aufgrund der Inaugenscheinnahme bei der Ortsbesichtigung.

<u>Baulasten:</u> Mir lag eine Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis vor. Hiernach sind auf dem Flurstück keine Baulasten eingetragen. In der Praxis können jedoch weitere, im Baulastenverzeichnis nicht eingetragene ältere Baulasten/ Bau- und Nutzungsbeschränkungen bestehen. Aus der Bauakte konnte ich solche nicht ersehen. Im Rahmen dieser Verkehrswertermittlung wird von einem baulastenfreien Zustand ausgegangen.

<u>Allgemein:</u> Es bleibt jedem Bieter oder Gutachtenleser in diesem Zwangsversteigerungsverfahren vorbehalten, die durch den Sachverständigen dargestellte, begründete Ermittlung des Verkehrswertes der Immobilie mit den festgestellten Mängeln / Modernisierungsaufwendungen anders zu beurteilen. Etwaige Schadens- oder Regressansprüche aus vorgenannten Besonderheiten dem Sachverständigen gegenüber sind hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Für alle in diesem Gutachten von Dritten erteilten Auskünfte, die nicht ausdrücklich mit einer Zusicherung versehen sind, wird keinerlei Haftung übernommen, da es sich, soweit nicht anders angegeben, um unbestätigte Auskünfte handelt.

Wertermittlungsergebnisse

(in Anlehnung an Anlage 2b WertR 2006)

Für das Wohnungseigentum Nr. 4 in Hamburg, Große Straße 153 a
Flur Flurstücksnummer 5091 Wertermittlungsstichtag: 20.09.2023

Bodenwert							
Bewertungsteil- bereich	Entwick- lungsstufe	beitrags- rechtlicher Zustand	rel. BW [€/m²]	Fläche [m²]	anteiliger Boden- wert [€]		
Wohnungseigen- tum	baureifes Land	frei	561,62	1.777,00	71.700,00		
		Summe:	561,62	1.777,00	71.700,00		

Obj	Objektdaten							
	Bewertungs- teilbereich	Gebäude- bezeich- nung / Nut- zung	BRI [m³]	BGF [m²]	WF/NF [m²]	Baujahr	GND [Jahre]	RND [Jahre]
	Wohnungs- eigentum	Mehrfamili- enhaus			64,08	2016	72	65

Wes	Wesentliche Daten								
	Bewertungsteil- bereich	Jahresrohertrag RoE [€]	BWK [% des RoE]	Liegenschaftszins- satz [%]	Sachwert- faktor				
	Wohnungs- eigentum	12.303,36	2.460,67 € (20,00 %)	2,25	1,00				

Relative Werte

relativer Bodenwert: 1.119,11 €/m² WF/NF relative besondere objektspezifische Grundstücksmerk- 0,00 €/m² WF/NF

male:

relativer Verkehrswert: 5.383,89 €/m² WF/NF

Verkehrswert/Rohertrag: 28,04 Verkehrswert/Reinertrag: 35,05

Ergebnisse

Ertragswert: 351.000,00 €

Sachwert: 275.000,00 € nur informativ

Vergleichswert:335.000,00 €Verkehrswert (Marktwert):345.000,00 €Wertermittlungsstichtag20.09.2023

Bemerkungen: Bemerkungen: Wohnungseigentum mit Innenbesichtigung, Wohnungseigentum leerstehend; geringfügiger Unterhaltungsstau; Modernisierungsbedarf nicht zwingend erforderlich; ohne Einbauküche

13 Rechtsgrundlagen, verwendete Literatur und Software

13.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrswertermittlung

in der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung gültigen Fassung -

BauGB:

Baugesetzbuch

BauNVO:

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

LBO:

Hamburgische Bauordnung

BGB:

Bürgerliches Gesetzbuch

WFG:

Wohnungseigentumsgesetz – Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht

7VG·

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

ImmoWertV:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten – Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV

SW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie – SW-RL)

VW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie – VW-RL)

FW-RI ·

Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswerts (Ertragswertrichtlinie – EW-RL)

BRW-RL:

Richtlinie zur Ermittlung des Bodenrichtwerts (Bodenrichtwertrichtlinie – BRW-RL)

WertR:

Wertermittlungsrichtlinien – Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte (Marktwerte) von Grundstücken

WoFIV:

Wohnflächenverordnung – Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche

WMR:

Wohnflächen- und Mietwertrichtlinie – Richtlinie zur wohnwertabhängigen Wohnflächenberechnung und Mietwertermittlung

DIN 283:

DIN 283 Blatt 2 "Wohnungen; Berechnung der Wohnflächen und Nutzflächen" (Ausgabe Februar 1962; obwohl im Oktober 1983 zurückgezogen findet die Vorschrift in der Praxis weiter Anwendung)

BetrKV:

Betriebskostenverordnung – Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten

GEG:

Gebäudeenergiegesetz – Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden

13.2 Verwendete Wertermittlungsliteratur / Marktdaten

- [1] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Marktdaten und Praxishilfen, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [2] Sprengnetter (Hrsg.): Immobilienbewertung Lehrbuch und Kommentar, Loseblattsammlung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [3] Sprengnetter (Hrsg.): Sprengnetter Books, Online Wissensdatenbank zur Immobilienbewertung
- [4] Sprengnetter / Kierig: ImmoWertV. Das neue Wertermittlungsrecht Kommentar zur Immobilienwertermittlungsverordnung, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2010
- [5] Sprengnetter (Hrsg.): Sachwertrichtlinie und NHK 2010 Kommentar zu der neuen Wertermittlungsrichtlinie zum Sachwertverfahren, Sprengnetter Immobilienbewertung, Sinzig 2014
- [6] Sprengnetter / Kierig / Drießen: Das 1 x 1 der Immobilienbewertung, 2. Auflage, Sprengnetter Immobilienbewertung, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2019
- [7] Simon / Kleiber Marktwertermittlung Verkehrswertermittlung
- [8] Schmitz / Gerlach / Meisel Baukosten Neubau
- [9] Schmitz / Krings / Dahlhaus / Meisel Baukosten Altbau Instandsetzung Sanierung Umnutzung
- [10] Schwirley Bewertung von Mieten bei Miet- und Verkehrswertgutachten
- [11] BKI Kostenplanung Baupreise kompakt für Neubau und Altbau

13.3 Verwendete fachspezifische Software

Das Gutachten wurde unter Verwendung des von der Sprengnetter Real Estate Services GmbH, Bad Neuenahr-Ahrweiler entwickelten Softwareprogramms "Sprengnetter-ProSa" (Stand 2023) erstellt.

14 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Fotos

Anlage 1a: Luftbild

Anlage 2: Überregionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Anlage 3: Regionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Anlage 4: Auszug aus dem Stadtplan mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Anlage 5: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten, Lagepläne u.ä.

Anlage 7: Zusammenstellung Wohnfläche

Anlage 8: Auszug aus dem Baulastenverzeichnis

Anlage 9: Bebauungsplan / Baustufenplan

Anlage 10: Energieausweis

Urheberschutz, alle Rechte vorbehalten. Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den angegebenen Zweck bestimmt. Eine Vervielfältigung oder Verwertung durch Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet.

Anlage 1: Fotos Seite 1 von 11





Bild 1: unmittelbare Umgebung Bild 2: unmittelbare Umgebung





Bild 3: Bereich Grundstücksauffahrt Bild 4: Grundstücksauffahrt

Anlage 1: Fotos

Seite 2 von 11





Bild 5: Ansicht Wohnhaus Bild 6: Ansicht Wohnhaus





Bild 7: Ansicht Wohnhaus Bild 8: rückwärtiger Grundstücksbereich

Anlage 1: Fotos

Seite 3 von 11





Bild 9: Ansicht Wohnhaus Bild 10: Bereich



Bild 11: Bereich Gebäudeeingang



Bild 12: Treppenhaus, Kellertreppe

Anlage 1: Fotos Seite 4 von 11



Bild 13: Keller, Heizungsanlage



Bild 14: Keller, Heizungsanlage



Bild 15: Treppenhaus, Flurbereich, Eingangsbereich



Bild 16: Bereich Wohnungseingang Bewertungsobjekt

Anlage 1: Fotos
Seite 5 von 11



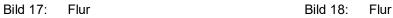




Bild 19: Flur Bild 20: Bad





Anlage 1: Fotos Seite 6 von 11







Bild 23: Bad



SUBSIDIA SUB

Bild 24: Bad, Situation Türrahmen

Anlage 1: Fotos





Bild 25: Bad , Situation Türrahmen



Bild 26: Abstellraum





Bild 27: Abstellraum, Regelung Fußbodenheizung

Bild 28: Abstellraum, Situation Elektrik

Anlage 1: Fotos

Seite 8 von 11





Bild 29: Wohnraum mit offenem Küchenbereich

Bild 30: offener Küchenbereich





Bild 31: Wohnraum mit offenem Küchenbereich

Bild 32: rückwärtiger Balkon

Anlage 1: Fotos Seite 9 von 11





Bild 33: rückwärtiger Balkon

Bild 34: Blick vom Balkon, rückseitig





Schlafzimmer

Bild 35: Blick vom Balkon, rückseitig Bild 36:

Anlage 1: Fotos

Seite 10 von 11





Bild 37: Schlafzimmer

Bild 38: Schlafzimmer



Bild 39: Balkon, eingangsseitig



Bild 40: Balkon, eingangsseitig

Anlage 1: Fotos

Seite 11 von 11





Bild 41: Blick vom Balkon, eingangsseitig Bild 42: Blick vom Balkon, eingangsseitig

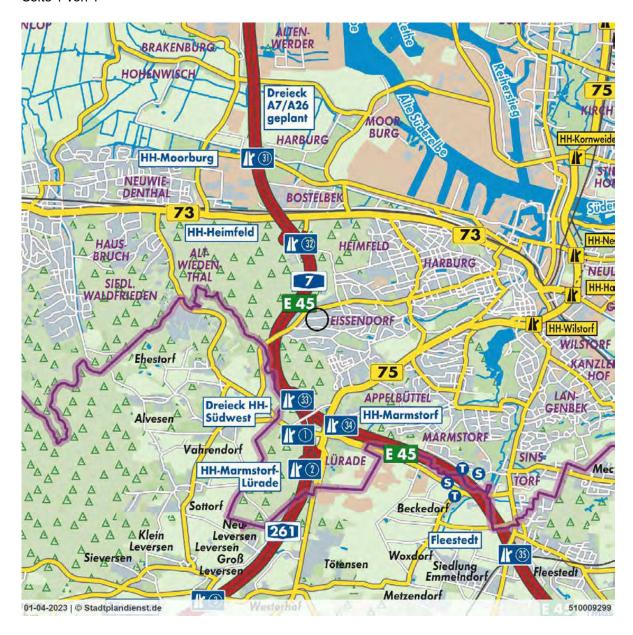
Anlage 1a: Luftbild

Seite 1 von 1



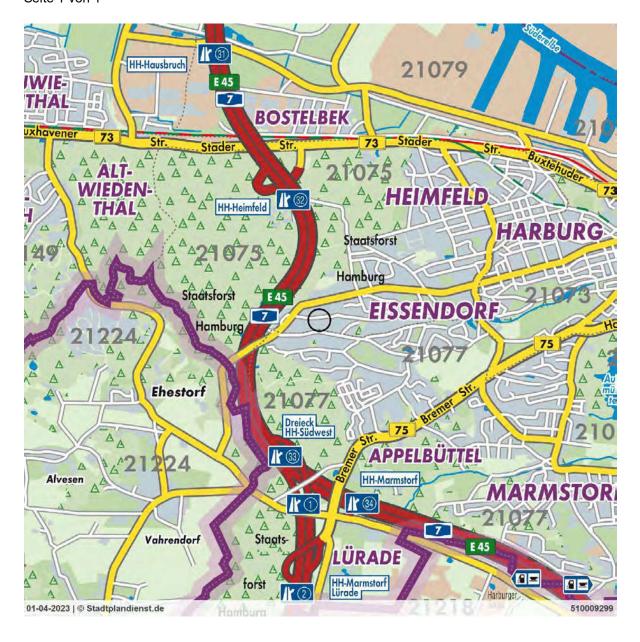
Dieses Dokument beruht auf einer Bestellung vom 01.04.2023 auf der Handelsplattform der on-geo GmbH bzw. webmaps. Mit dieser Lieferung wurden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Nutzungsbedingungen der on-geo GmbH bzw. webmaps anerkannt. Copyright by on-geo bzw. webmaps 2023.

Anlage 2: Überregionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts Seite 1 von 1



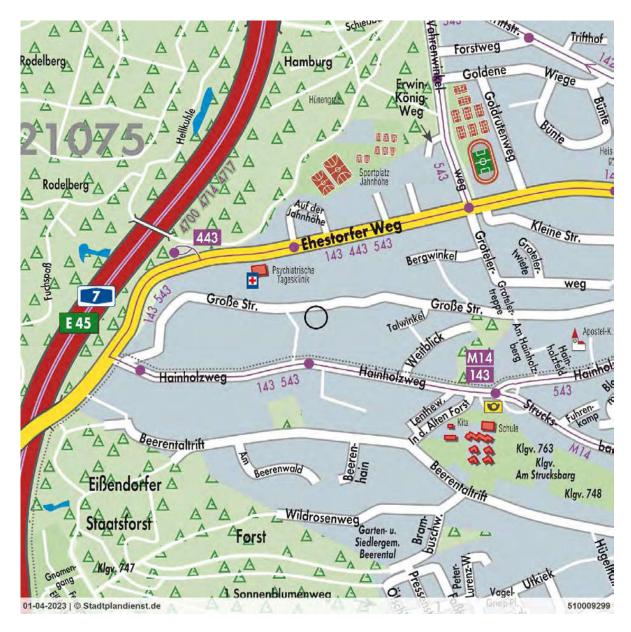
Dieses Dokument beruht auf einer Bestellung vom 01.04.2023 auf der Handelsplattform der on-geo GmbH bzw. webmaps. Mit dieser Lieferung wurden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Nutzungsbedingungen der on-geo GmbH bzw. webmaps anerkannt. Copyright by on-geo bzw. webmaps 2023.

Anlage 3: Regionale Lage mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts Seite 1 von 1



Dieses Dokument beruht auf einer Bestellung vom 01.04.2023 auf der Handelsplattform der on-geo GmbH bzw. webmaps. Mit dieser Lieferung wurden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Nutzungsbedingungen der on-geo GmbH bzw. webmaps anerkannt. Copyright by on-geo bzw. webmaps 2023.

Anlage 4: Auszug aus dem Stadtplan mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts Seite 1 von 1



Dieses Dokument beruht auf einer Bestellung vom 01.04.2023 auf der Handelsplattform der on-geo GmbH bzw. webmaps. Mit dieser Lieferung wurden die zu diesem Zeitpunkt gültigen Nutzungsbedingungen der on-geo GmbH bzw. webmaps anerkannt. Copyright by on-geo bzw. webmaps 2023.

Anlage 5: Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Bewertungsobjekts Seite 1 von 1



Diese Karte ist geschützt. Vervielfältigung, Umarbeitung oder die Weltergabe an Dritte ist nur im Rahmen der Bestimmungen in §15 HmbVermG vom 20.04.2005 (HmbGVBI S.135), zuletzt geändert am 31. August 2016 (HmbGVBI. S. 282, 284), zulässig.

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten, Lagepläne u.ä. Seite 1 von 13

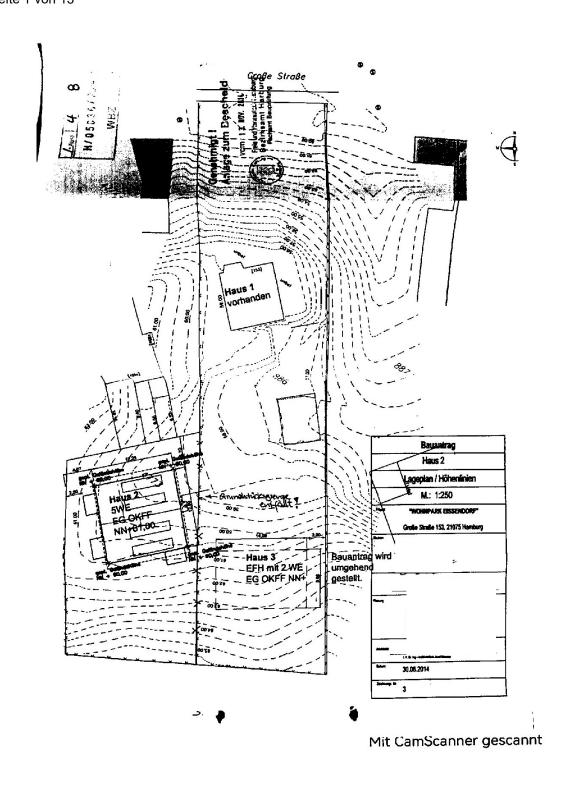


Bild 1: Lageplan mit Höhenlinien

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten, Lagepläne u.ä. Seite 2 von 13

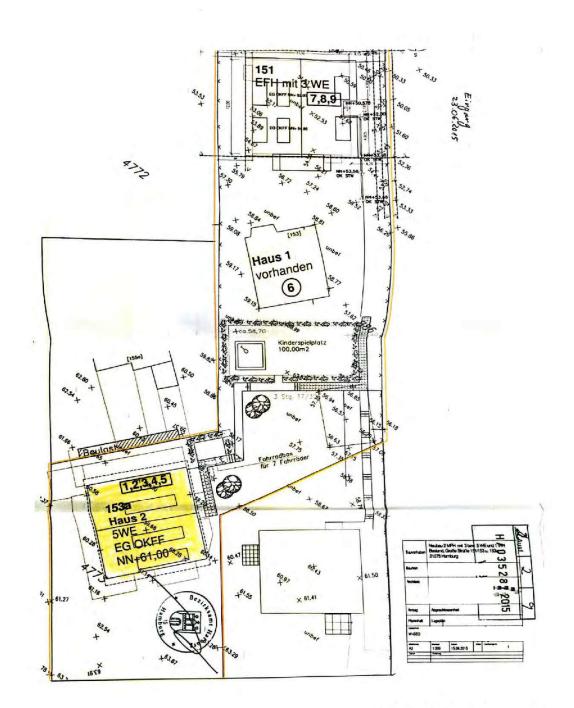


Bild 2: Lageplan mit Kennzeichnung Bewertungsobjekt

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten, Lagepläne u.ä. Seite 3 von 13

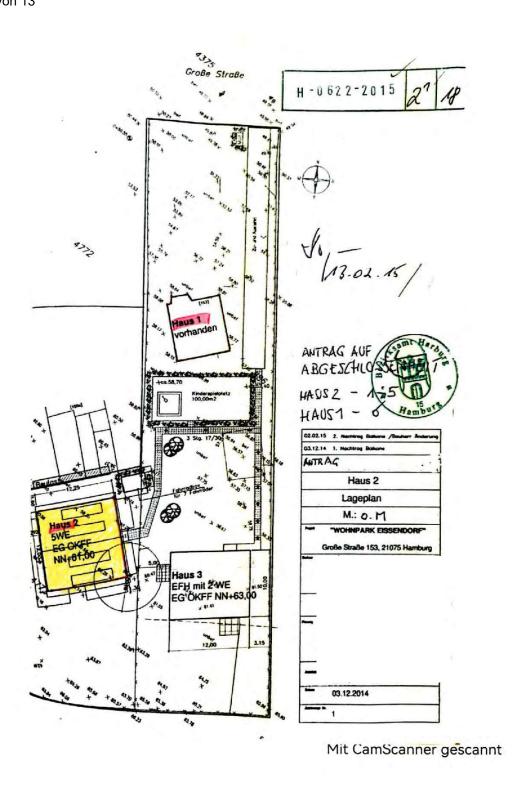


Bild 3: Lageplan mit Kennzeichnung Bewertungsobjekt

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten, Lagepläne u.ä.

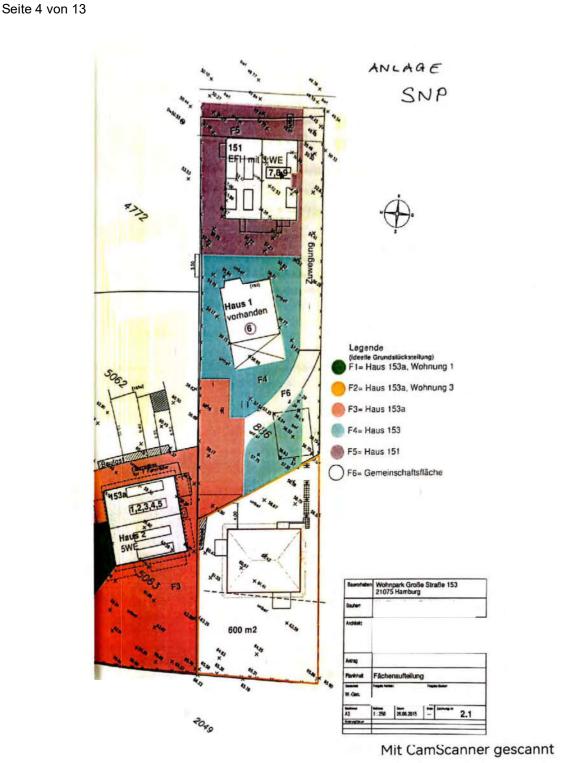


Bild 4: Lageplan mit Kennzeichnung Gemeinschaftsflächen

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten, Lagepläne u.ä. Seite 5 von 13

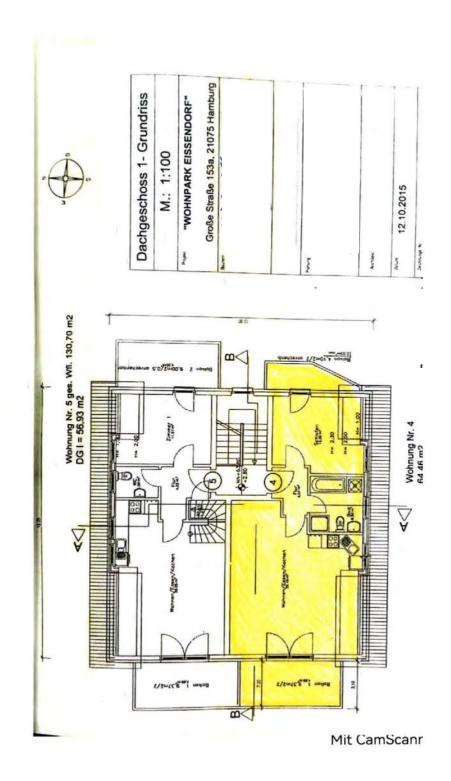


Bild 5: Grundriss Whg. Nr. 4 gemäß Kaufvertrag

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten, Lagepläne u.ä. Seite 6 von 13

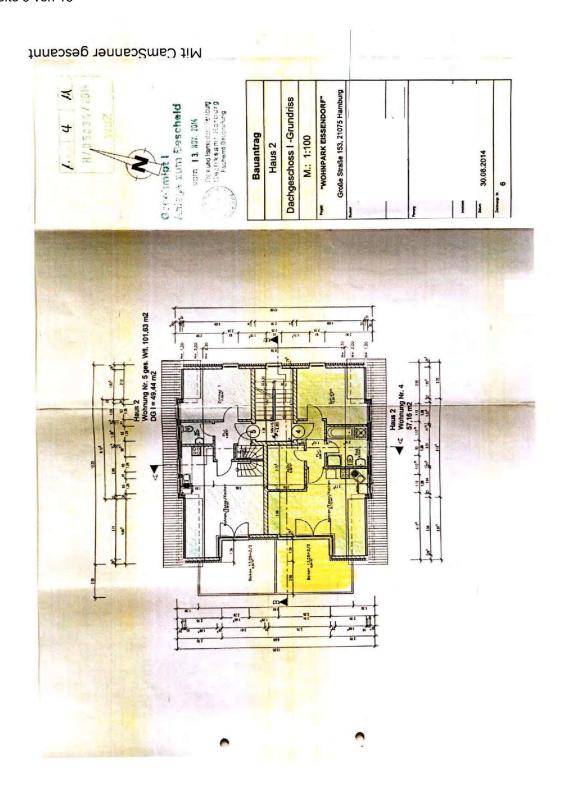


Bild 6: Grundriss Whg. Nr. 4 gemäß Bauantrag

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten, Lagepläne u.ä. Seite 7 von 13

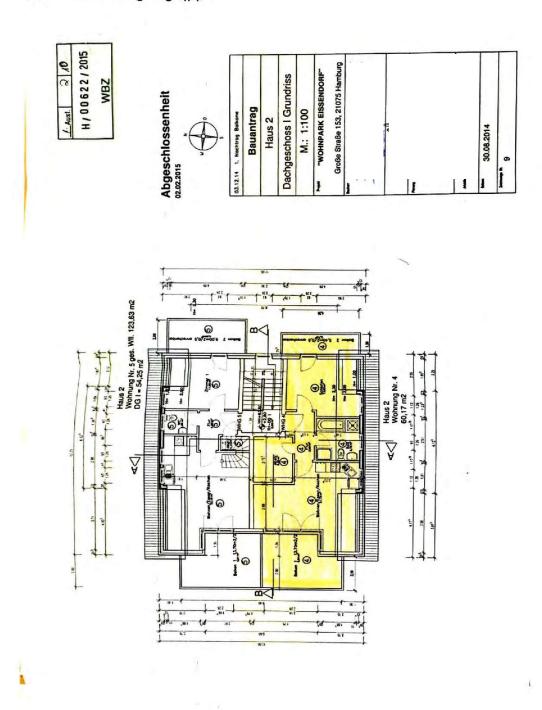


Bild 7: Grundriss Whg. Nr. 4 gemäß Abgeschlossenheit

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten, Lagepläne u.ä. Seite 8 von 13

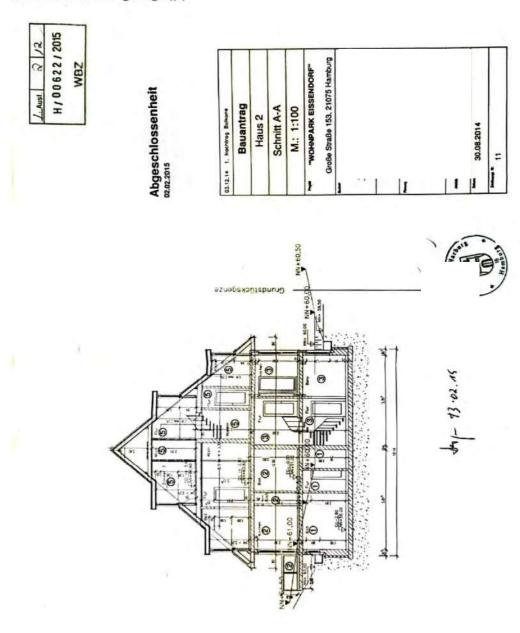
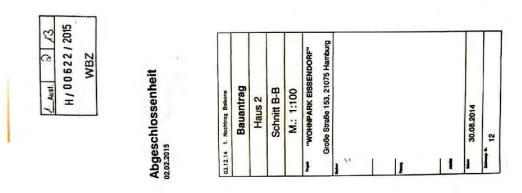


Bild 8: Querschnitt Abgeschlossenheit

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten, Lagepläne u.ä. Seite 9 von 13



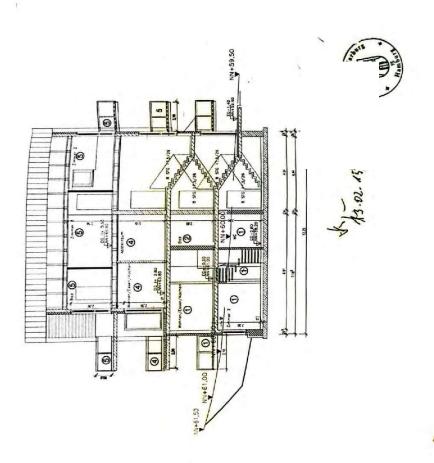


Bild 9: Querschnitt Abgeschlossenheit

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten, Lagepläne u.ä. Seite 10 von 13

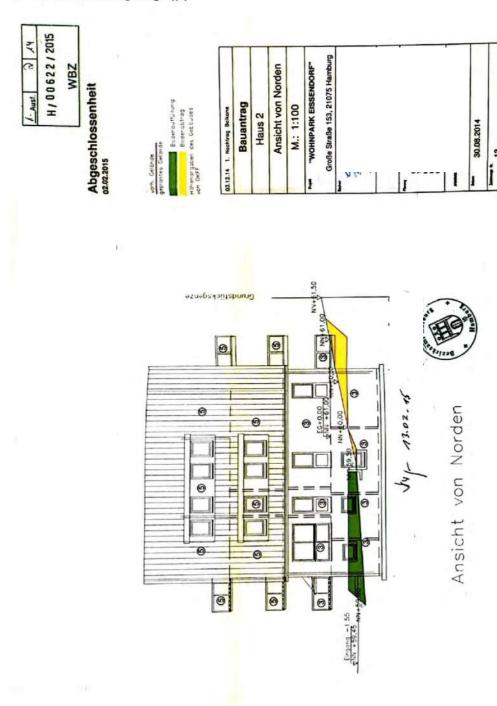


Bild 10: Ansicht gemäß Abgeschlossenheit

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten, Lagepläne u.ä. Seite 11 von 13

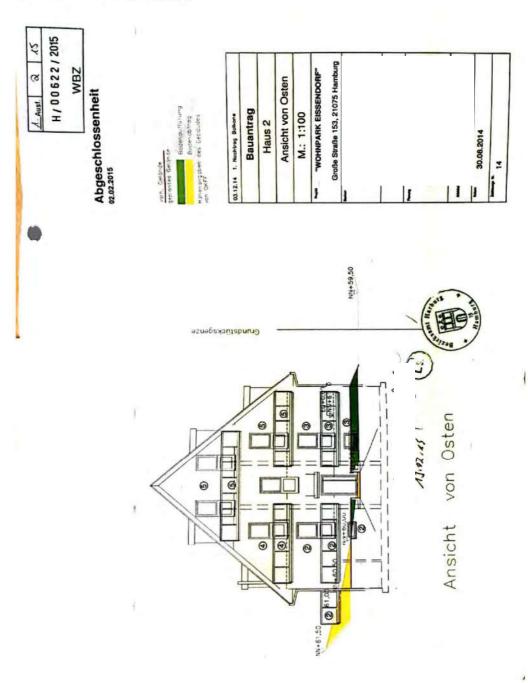


Bild 11: Ansicht gemäß Abgeschlossenheit

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten, Lagepläne u.ä. Seite 12 von 13

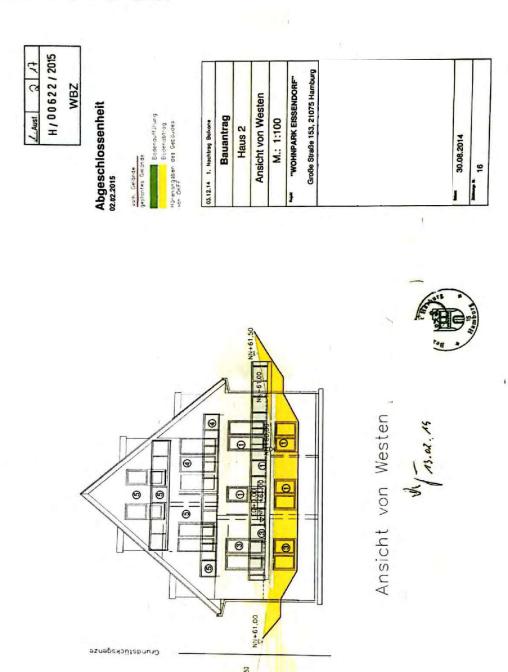


Bild 12: Ansicht gemäß Abgeschlossenheit

Anlage 6: Grundrisse und Schnitte, Ansichten, Lagepläne u.ä. Seite 13 von 13

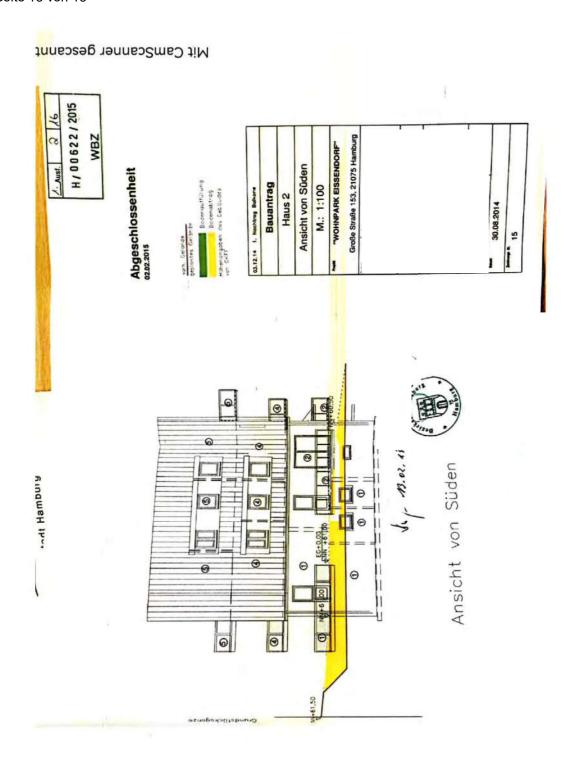


Bild 13: Ansicht gemäß Abgeschlossenheit

Anlage 7: Zusammenstellung Wohnfläche

Seite 1 von 1

Die Berechnung erfolgt aus: auf de Schrügmaßen Schrügmaßen Schrügmaßen Schrügmaßen Schrügmaßen Schrügmaßen Schrügmaßen Schrügwaßen Schrügmaßen Schrügm	Einheit Nr. 4 / 1. Dachgeschoss links	Einheit Nr. 4 / 1. Dachgeschoss links									
ıbaumaßen	auf der Grundlage von: Strüchem Aufmaf Bauzeichnungen örtlichem Aufmaf	der Grundlage von: © ortlichem Aufmaß (20.09.2023) ■ Bauzeichnungen ☐ ortlichem Aufmaß und Bauzeichnungen	.2023) auzeichnu	gen		■ wohnwertabhängig □ nach DIN 283 □ nach DIN 277 □ nach WoFIV □ nach WoFIV	ertabhäng N 283 N 277 oFIV BV	, Si			
differenzierte Raum- ggf. Besonderheit Raumbezeichnung	onderheit	Flächen-	Länge	Putzabzug	Breite	Putzabzug	Grund-	Gewichts-	Wohn-	Wohn-	Erläu-
Nr. (+/-)		faktor / Sonderform	Œ	Länge (m)	()	Breite (m)	fläche (m²)	faktor (Wohnwert) (k)	fläche Raumteil (m²)	fläche Raum (m²)	terung
Wohnen und Küche 1 + 1		1.00	5,410	0.000	5.575	0.000	30.16	1 00	30.16	31.04	
Wohnen und Küche 1 + 2		1,00	1,495	0000	0,590	0,000	0.88	1,00	0.88	31.04	
Balkon rückwärtig 2 +		1,00	4,900	00000	2,030	0000	9.95	0.50	4.97	4 97	
Flur 3 + 1		1,00	2,820	0,000	1,105	000'0	3,12	1,00	3.12	3,85	
Flur 3 + 2		1,00	1,360	000'0	0,540	00000	0.73	1,00	0.73	3.85	
Abstellraum 4 + 1		1,00	2,250	000'0	1,295	000'0	2,91	1,00	2,91	2.72	
Abstellraum 4 - 2		1,00	0,745	000'0	0,250	000'0	0,19	1,00	-0,19	2.72	
		1,00	2,435	000'0	2,505	0,000	6,10	1,00	6,10	6,10	
Schlafzimmer 6 + 1		1,00	2,435	000'0	0,340	0,000	0,83	1,00	0,83	13.08	
		1,00	3,135	000'0	3,770	000'0	11,82	1,00	11,82	13,08	
Schlafzimmer 6 + 3		1,00	1,230	000'0	0,640	000'0	0,79	1,00	62'0	13,08	
Schlafzimmer 6 - 4		1,00	0,285	000'0	1,270	000'0	0,36	1,00	-0,36	13.08	
Balkon vorderseitig 7 + 1		1,00	1,200	000'0	2,410	000'0	2.89	0,50	1,45	2.32	
+		1,00	0,295	000'0	2,310	000'0	0,68	0,50	0,34	2,32	
Balkon vorderseitig 7 + 3		0,50	0,905	000'0	2,310	0,000	1,05	0,50	0,53	2,32	
							Summe	Summe Wohnfläche Mieteinheit	Mieteinheit	64,08 m²	m²
						ช	Imme Wol	Summe Wohn-/Nutzfläche Gebäude	e Gebäude	64,08	m ^z

Anlage 8:

Auszug aus dem Baulastenverzeichnis

Seite 1 von 1

63



Freie und Hansestadt Hamburg Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Auftragsnummer: B33-2022-1439854 8. November 2022

BESCHEINIGUNG ÜBER EINTRAGUNGEN IN DAS BAULASTENVERZEICHNIS

Ihr Zeichen: Große Straße 151, 153, 153a

Für das Flurstück 5091 ---

der Gemarkung Eißendorf ---

sind im Baulastenverzeichnis nach § 79 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 keine Belastungen eingetragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits vor Einführung des Baulastenverzeichnisses 1969 baulastenähnliche Belastungen oder Beschränkungen wie z.B. Hofgemeinschaften begründet worden sein können. Diese konnten bisher nicht alle in das Baulastenverzeichnis des Landesbetriebes Geoinformation und Vermessung übemommen werden. Auch die nicht in das Verzeichnis eingetragenen Belastungen können noch wirksam sein; Unterlagen darüber sind ggf. in den Bau- oder Grundstücksakten bei der zuständigen Bauaufsichtsdienststelle zu finden.

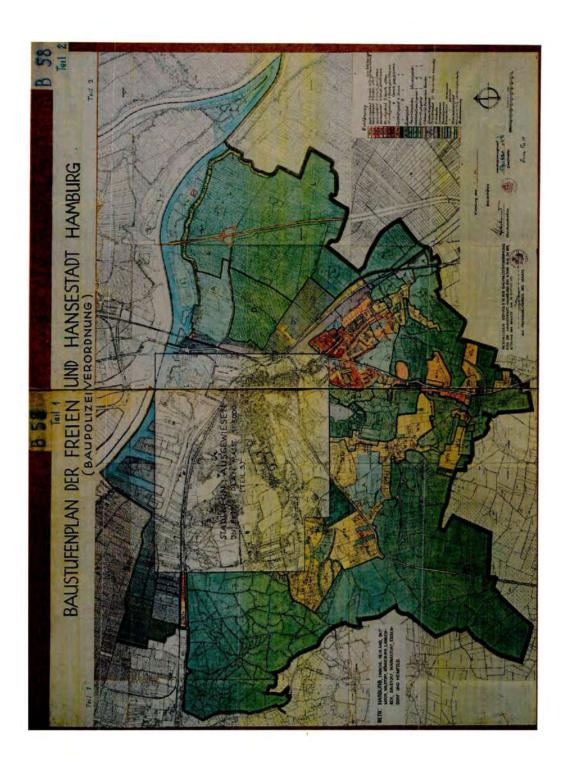
Auskünfte hierzu erteilt das Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt:

Bezirksamt Harburg, Fachamt Bauprüfung Harburg, Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg, Tel. (046) 42871-2389/2761, FAX (040) 42871-2059

Silja Võlzke

Anlage 9: Bebauungsplan / Baustufenplan

Seite 1 von 4



Anlage 9: Bebauungsplan / Baustufenplan

Seite 2 von 4



Anlage 9: Bebauungsplan / Baustufenplan

Seite 3 von 4



Anlage 9: Bebauungsplan / Baustufenplan

Seite 4 von 4

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1960

Nr. 42

408

Verordnung

über die Anderung der Baustufenpläne Harburg, Heimfeld und Neugraben-Fischbek

Vom 13. September 1960

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 104), des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) in Verbindung mit § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhälts der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Hauburgisches Gesetzund Verordnungsblatt Seite 155) wird nach Maßgabe des 10 der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 69) verordnet:

§ 1

Die Anderung der Baustufenpläne Harburg, Heimfeld und Neugraben-Fischbek wird festgestellt.

§ 2

Die maßgeblichen Stücke der Pläne sind beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung beim Bezirksamt Harburg zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. September 1960.

Verordnung

über die

- 2. Anderung des Baustufenplans Bahrenfeld,
- 3. Anderung des Baustufenplans Groß Flottbek-Othmarschen,
- 2. Anderung des Baustufenplans Osdorf-Nienstedten,
 - 4. Anderung des Baustufenplans Iserbrook-Sülldorf,
 - 3. Anderung des Baustufenplans Rissen und
 - 3. Anderung des Baustufenplans Lurup

Vom 13. September 1960

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 104), des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) in Verbindung mit § 20a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung de Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetze und Verordnungsblatt Seite 155) wird nach Maßgabe des 10 der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 69) verordnet:

§ 1

- Die 2. Änderung des Baustufenplans Bahrenfeld,
 - 3. Anderung des Baustufenplans Groß Flottbek-Othmarschen,
- 2. Anderung des Baustufenplans Osdorf-Nienstedten,
- 4. Anderung des Baustufenplans Iserbrook-Sülldorf,
- 3. Anderung des Baustufenplans Rissen und die
- 3. Anderung des Baustufenplans Lurup

werden festgestellt.

§ 2

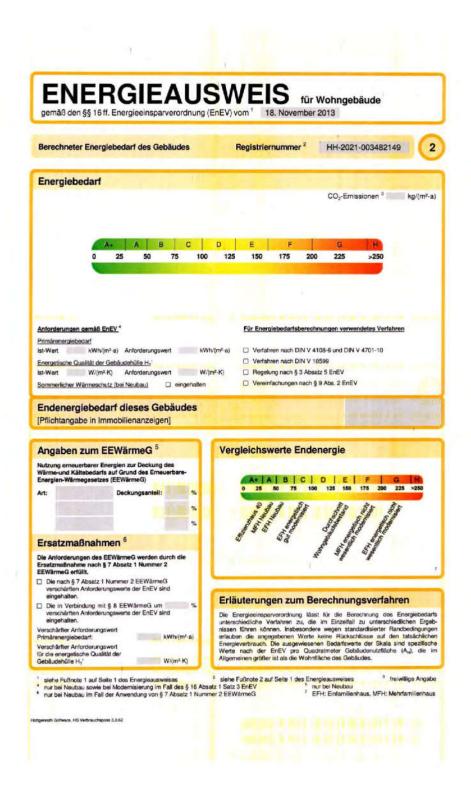
Die maßgeblichen Stücke der Pläne sind beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung beim Bezirksamt Altona zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 13. September 1960.

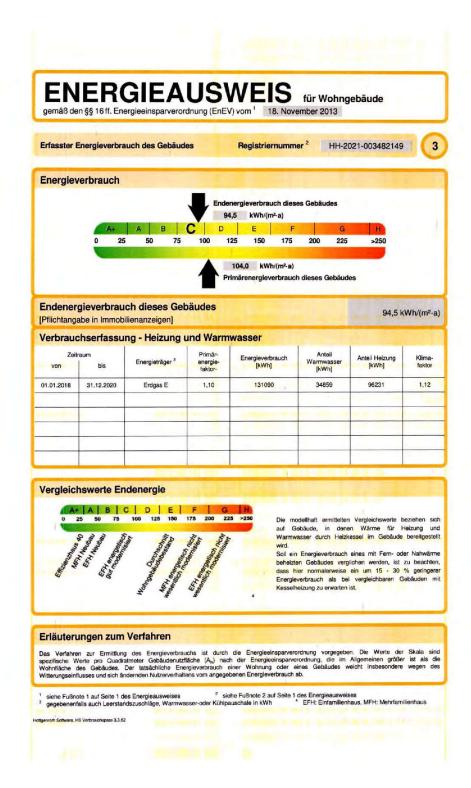
Seite 1 von 6

Gültig bis: 04.01.20	1 Registriernummer ² HH-2021-003482149
Gebäude	
Gebäudetyp	Mehrfamilienhaus
Adresse	Große Str. 153 a, 21075 Hamburg
Gebäudeteil	Gesamtes Gebäude 15174630 1
Baujahr Gebäude 3	2016
Baujahr Wärmeerzeuger	4 2016
Anzahl Wohnungen	5
Gebäudenutzfläche (A _N)	504,0 m² X nach § 19 EnEV aus der Wohnfläche ermittelt
Wesentliche Energieträge Heizung und Warmwasse	
rneuerbare Energien	Art: Verwendung:
Art der Lüftung / Kühlung	
Die energetische Quali standardisierten Randbe zugsfläche dient die er Wohnflächenangaben u chen (Erläuterungen – sie □ Der Energieausweis	Neubau Vermietung / Verkauf Modernisierung (Anderung / Erweiterung) Ingaben über die energetische Qualität des Gebäudes Intereste Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme vollingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bergelische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemein terscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermög estete 5). Tell des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4). Wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfs erstellt erstellt (Energiebedarfs erstellt ers
Hinweise zu den A Die energetische Quali tandardisierten Randbe tugstläche dient die er Wohnflächenangaben u then (Erläuterungen – ale Der Energieausweis bedarfsausweis). Die freiwillig. Der Energieausweis verbrauchsausweis). D Datenerhebung Bedarf/Ve	Wermietung / Verkauf (Änderung / Erweiterung) (freiwillig) Ingaben über die energetische Qualität des Gebäudes Itt eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme vollingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Energeische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemein terscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermög estelts 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4). wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energ Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sie wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energ
Hinweise zu den A Die energetische Quali standardisierten Randbe ugstläche dient die er Wohnflächenangaben u chen (Erläuterungen – sie Der Energieausweis bedarfsausweis). Die freiwillig. Ø Der Energieausweis verbrauchsausweis). D Datenerhebung Bedarf/Ve Dem Energieausweis s Hinweise zur Verw Der Energieausweis di pesamte Wohngebäude	X Vermietung / Verkauf (Änderung / Erweiterung) (freiwillig) Ingaben über die energetische Qualität des Gebäudes It eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme vollingungen oder durch die Auswertung des Energieberbrauchs ermittelt werden. Als Bergelische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemein terscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermög esalte 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4). wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energ Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sie wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energ ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt. Eigentümer Aussteller

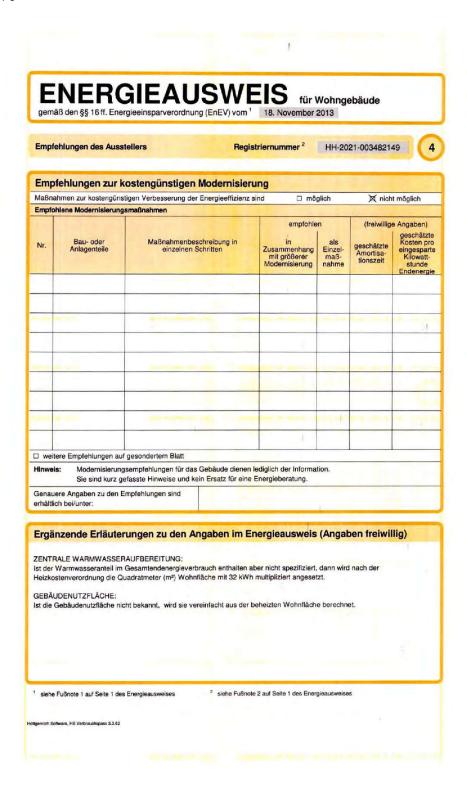
Seite 2 von 6



Seite 3 von 6



Seite 4 von 6



Seite 5 von 6

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 1 18. November 2013

Erläuterungen

5

Anqabe Gebäudetell – Seite 1
Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu
anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung
des Energlieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf
den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (seine im Einzelinen § 22 EnEV). Dies
wird im Energlieausweis durch die Angabe "Gebäudetell" deutlich nemacht. lich gemacht.

Erneuerbare Energien – Seite 1 Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuer-bare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf – Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben
werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedin-gungen (z.B. standardisierte Klimadalen, definiertes Nutzer-verhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärme-gewinne usw.) berechnet. So ilsäst eich die energeltsiche Qua-lität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteillen. Insbesondere wegen der standardi-sierten Randbedingungen erfauben die angegeben mehre keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf – Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die sogenannte, Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z.B. Heizbl, Gas, Strom, erneuerbare Energien stc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieieffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umweit schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO*-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden. frelwillig angegeben werden.

Enernetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2
Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende
Umfassungs flächebezogene Transmissionswärmeverkust (Formetzeichen in der EnEV: H°). Er beschreibt die durchschniltliche energerische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwähde, Decken, Fenster etc.) eines, Ge-bäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen
Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an
den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung)
eines Gebäudes. eines Gehäudes.

Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklimaund Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestollt werden können. Ein kleiner Wort signalisiart einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG – Seite 2
Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem
Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und
Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zum EEWärmeG" Kåitebedarfs nutzen, in dem Feld "Angaben zum EEWärmeG-sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangsder Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch – Selte 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis
der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der
Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter
Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örflichen
Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlendensteln Mittelset unspercentent. So führt heisnissikweise ein brauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithille von Klimafaktoren au einen deutschlandweiten Mittelwert umgerochnet. So führt beispielsweise ein höher Verbrauch in einem einzeinen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem Individuellen Verhalten der Bewönner abhängen.
Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen, im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle Verbrauchserfassung" zu enhanhenen.

Primärenergieverbrauch – Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energiertäger berücksichtigen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3 Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in § 16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderfichen Angaben sind dem Energieausweis zu entneh-men, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3 Die Vergleichswerte auf Erste

vergeichswere - Seite zurüng. Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichsvergleiche der Wete dieses sesations im der regeleich werten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises

Seite 6 von 6

